Dieser Leitfaden ist ausschließlich für den Dienstgebrauch durch die Polizei bestimmt und urheberrechtlich geschützt; Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit vorheriger Genehmigung des/der Innenministeriums/-senatsverwaltung des Bundes oder eines Landes.

LF 371 Ausgabe 2002

„Eigensicherung“

Vereinnahmt	Datum	Beleg-Nr./ Lfd. Nr.
Stand: Oktober 2002		

Änderungsnachweis

Änderung		Geändert		Unterschrift
Nr.	Datum	von Dienststelle	am	

Inhaltsverzeichnis

		Seite
	Warum Eigensicherung	7
1	**Sicherheitskultur**	9
1.1	Eigensicherung als Eigenleistung	9
1.2	Rolle des Vorgesetzten	10
1.3	Training	11
2	**Einsatzmodell**	13
2.1	Vorbereitung	14
2.2	Aktion	17
2.3	Nachbereitung	24
3	**Eingriffsmaßnahmen**	25
3.1	Personenkontrollen	25
3.2	Anhalten von Fahrzeugen	27
3.3	Fahrzeugkontrollen	30
3.4	Kontrollstellen	33
3.5	Maßnahmen gegen die Freiheit der Person	35
3.6	Blutprobenentnahme und andere körperliche Eingriffe	37
3.7	Durchsuchung von Personen	38
3.8	Durchsuchung von Sachen, Objekten und Fahrzeugen	40
3.9	Fesselung	42
3.10	Gefangenentransport	43
3.11	Erkennungsdienstliche Behandlung	45
3.12	Vernehmung	46
3.13	Sicherstellung / Beschlagnahme	47
3.14	Betreten von Räumen / Eindringen in Räume	48
4	**Zustand von Personen**	51
4.1	Alkoholisierte und drogenbeeinflusste Personen	51
4.2	Psychisch Kranke und Suizidgefährdete	52

4.3	Amoktäter	53
4.4	HIV-infizierte Personen sowie Träger von Infektionskrankheiten	54
4.5	Ertrinkende, in Eis eingebrochene Personen	55
5	**Alltägliche Einsatzanlässe**	57
5.1	Streitigkeiten	57
5.2	Menschenansammlungen	59
5.3	Alarmauslösungen	60
5.4	Einsatz- und Verfolgungsfahrten	61
5.5	Verkehrsregelnde Maßnahmen	63
5.6	Verkehrsunfallaufnahme	64
5.7	Autobahnen und ähnlich ausgebaute Straßen	65
5.8	Start und Landung von Hubschraubern	66
6	**Sonstige Einsatzanlässe**	67
6.1	Brände	67
6.2	Elektrizität	68
6.3	Gefährliche radioaktive, biologische und chemische Stoffe	70
6.4	Fremdwaffen (Schusswaffen sowie Hieb- und Stoßwaffen)	72
6.5	Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV)	73
6.6	Hunde, tollwutverdächtige Tiere	75
7	**Dienststellenbereich**	77
7.1	Dienststellen	77
7.2	Publikumsverkehr	78
7.3	Gewahrsam	79
8	**Dienstfahrzeuge**	81
9	**Dienstwaffen**	83

Anmerkung:

Soweit Personen- und Funktionsbezeichnungen aus Gründen der Lesbarkeit nur in der männlichen Form verwendet werden, gelten sie gleichermaßen für Frauen.

Warum Eigensicherung

Haben Sie Zweifel am Sinn eines Leitfadens für Eigensicherung?
Sind Sie der Auffassung, der Leitfaden gäbe nur Banalitäten wieder?
Meinen Sie, dass der Leitfaden nur graue Theorie sei und die Praxis ganz anders aussähe?

Bevor Sie urteilen, lesen Sie bitte weiter.

Traurige Realität ist, dass Jahr für Jahr Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in Ausübung ihres Dienstes sterben.
Sie üben einen Beruf aus, bei dem Sie zunehmend auch in ganz alltäglichen Situationen mit erheblicher Gewalt konfrontiert sind.
Aber Sie sind Gefahren nicht schutzlos ausgeliefert. Sie haben es in der Hand, Risiken zu minimieren.

Seien Sie sich der Gefahren gerade in vermeintlich harmlosen Situationen ständig bewusst.
Handeln Sie überlegt und bestimmen Sie aktiv die Geschehensabläufe. Passivität kann tödlich sein. Es kommt entscheidend auf Ihre Einstellung, Ihre körperliche Leistungsfähigkeit und auf Ihr Handeln an.

Eigensicherung steht nicht im Widerspruch zu Bürgernähe.
Niemand will, dass Sie Bürgern nur noch mit gezogener Schusswaffe gegenübertreten. Wichtig ist aber, dass Sie jederzeit wachsam bleiben. Nur so können Sie entstehende Gefahren erkennen und gefährliche Situationen beherrschen.

Eigensicherung ist weder Schwäche noch Furcht, sondern verantwortungsvolles professionelles Handeln.
Werden Sie Ihrer Verantwortung gegenüber Ihrer Familie, Ihren Kollegen und nicht zuletzt gegenüber sich selbst gerecht.

Nehmen Sie sich deshalb Zeit, den Leitfaden zu lesen.
Das Beachten der Empfehlungen kann Ihr Leben retten!

1 Sicherheitskultur

1.1 Eigensicherung als Eigenleistung

Eigensicherung geht jeden an.
Sie muss Bestandteil unserer Sicherheitskultur, des beruflichen Selbstverständnisses und nachprüfbares Qualitätsmerkmal polizeilicher Arbeit sein. Der Leitfaden wendet sich an jeden Polizeibeamten – an Sie, den einsatzerfahrenen Beamten, an Sie, den Dienstanfänger und auch an Sie, den Vorgesetzten.

Überleben ist kein Zufall.
Der Leitfaden beschreibt, wie Gefahren erkannt, vermieden oder zumindest reduziert werden können.
Er stellt überwiegend Einsatzsituationen dar, die nach aller Erfahrung und auf Grund von Untersuchungsergebnissen häufig zu Angriffen mit schwerwiegenden Folgen führen können, bis hin zum Tod von Polizeibeamten. Er bietet bei der Bewältigung solcher Situationen Hilfestellung, ersetzt aber nicht die eigene Einschätzung des jeweiligen Einzelfalles.

Dienstalter und Erfahrung machen Sie nicht unverwundbar.
Seien Sie sich stets darüber im Klaren, dass mit zunehmender Routine auch der Grad der Gefahrengewöhnung wächst und gleichzeitig Aufmerksamkeit und gesundes Misstrauen nachlassen können.

Überdenken Sie vor jedem Einsatz die möglichen Risiken.
Erwägen Sie Handlungsalternativen.
Gerade vermeintlich harmlose Situationen können überraschend eskalieren und fordern stets Ihre volle Aufmerksamkeit. Rechnen Sie immer damit, dass sich Ihr Gegenüber nicht so verhält, wie Sie es erwarten. Seien Sie auch auf ungewöhnliche Reaktionen vorbereitet.

Nutzen Sie alle Ihnen zur Verfügung stehenden FEM.
Denken Sie an Ihre Schutzausstattung, vor allem an das Anlegen der Schutzweste.
Bedenken Sie aber auch, dass Führungs- und Einsatzmittel (FEM) nur unterstützen können und situationsangepasstes Verhalten nicht zu ersetzen vermögen.

Bleiben Sie fit in Sachen Eigensicherung.
Nutzen Sie jede Gelegenheit zu trainieren und sich weiterzubilden. Spielen Sie mögliche Einsatzsituationen mental durch und verinnerlichen Sie mögliche Handlungsabläufe, offensive oder defensive Handlungsalternativen und Eingriffstechniken.

Seien Sie sich bewusst, dass ein Restrisiko immer bleiben wird.
Es ist umso höher, je geringer Ihr Informationsstand und je größer die Aktionsfähigkeit Ihres Gegenübers ist.

Der Leitfaden bietet Ihnen zahlreiche Empfehlungen. Nutzen sie Ihre Chancen!
Seien Sie Profi in Eigensicherung!

1.2 Rolle des Vorgesetzten

Erfüllen Sie Ihre Vorbildfunktion als Vorgesetzter.
Sie werden von Ihren Mitarbeitern an Ihrem Verhalten gemessen. Gehen Sie mit gutem Beispiel voran.

Sie haben im Rahmen Ihrer Führungsaufgaben die persönliche und nicht delegierbare Pflicht zur Fürsorge sowie zur Erhaltung und Förderung der Leistungsfähigkeit Ihrer Mitarbeiter.

Die auf richtigem Wege erreichten polizeilichen Ziele sind überprüfbarer Gradmesser für die Qualität Ihrer Arbeit; es sind nicht die vordergründigen, unter Inkaufnahme unnötiger Gefährdungen erlangten Erfolge.

Deshalb:

Setzen Sie sich für die Sicherheit Ihrer Mitarbeiter ein.

Verdeutlichen Sie Ihren Mitarbeitern, ob erfahren oder Dienstanfänger, den Sinn und Zweck der Eigensicherung.

Schaffen und erhalten Sie ein Klima der Akzeptanz für die Eigensicherung.

Verlangen Sie von allen Mitarbeitern die Befolgung der Grundsätze der Eigensicherung, auch in deren Eigeninteresse.

Begleiten Sie dienst- und fachaufsichtlich alle mit Eigensicherung zusammenhängenden Fragen.

Wirken Sie negativen Routineerscheinungen entgegen.

Erheben Sie die Eigensicherung zu einem elementaren, gleichwertigen Bestandteil des Dienstbetriebes Ihrer Dienststelle oder Organisationseinheit.

Wirken Sie hin auf einsatzgerechte Bekleidung, Ausstattung und Bewaffnung Ihrer Mitarbeiter zu deren eigener Sicherheit.

Fördern Sie die Vorbereitung und Nachbereitung im Sinne des Einsatzmodells (Nr. 2) zur Verbesserung des Einsatzverhaltens Ihrer Mitarbeiter.

Setzen Sie sich für die zur Eigensicherung notwendige Fortbildung Ihrer Mitarbeiter ein, z.B. Optimierung der Nichtschieß- und Schießfertigkeiten, Verbesserung der taktischen Fähigkeiten zum Vorhersehen und Bewältigen einer individuellen Gefährdungslage, Information über die Einsatzmöglichkeiten und Leistungsfähigkeit und -grenzen neuer FEM.

Stellen Sie die Teilnahme Ihrer Mitarbeiter an Trainings sicher. Fördern Sie die Akzeptanz durch Ihre Teilnahme.

Werden Sie den Erwartungen Ihrer Mitarbeiter gerecht!
Seien Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst!

1.3 Training

Eigensicherung erfordert ständiges Training.

Trainings basieren auf positiven und negativen Erfahrungen aus der täglichen Praxis.
Trainiertes und planvolles, abgesprochenes Vorgehen gibt Ihnen und Ihren Kollegen Sicherheit und bewahrt Sie weitgehend vor Überraschungen.

Trainieren Sie den bewussten Umgang mit der Sprache als wichtigem Mittel zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben sowie die Wechselwirkung von verbaler und nonverbaler Kommunikation.

Machen Sie sich mit den Besonderheiten der Kulturkreise, von denen Sie im Dienst umgeben sind, vertraut.

Üben Sie regelmäßig die Handhabung Ihrer FEM.

Trainieren Sie Handlungsabläufe im Team. Diskutieren und üben Sie mit Ihren Kollegen auch Routineeinsätze.

Diskutieren und üben Sie auch mit den Kollegen, mit denen Sie nicht regelmäßig zusammenarbeiten.

Formulieren Sie Ihren Trainingsbedarf, fordern Sie Trainings ein und nehmen Sie angebotene Trainings wahr.

Halten Sie sich auch körperlich fit.

2 Einsatzmodell

Polizeiliches Einschreiten ist geprägt von Dynamik und Komplexität der Einsatzverläufe. Obwohl keine Lage wie die andere ist, kann nahezu jeder Einsatz vergleichbar strukturiert werden. Daraus ergibt sich ein allgemein gültiges Einsatzmodell für polizeiliches Tätigwerden, das aus den Phasen Vorbereitung, Aktion und Nachbereitung besteht.

Jede dieser Phasen muss zur polizeilichen Zielerreichung professionell genutzt werden. Wichtig ist dabei die Situationsbeherrschung, damit die Lage bei möglichst geringer Gefährdung aller Beteiligten bewältigt werden kann.

2.1 Vorbereitung

In fast allen Einsatzlagen haben Sie Zeit zur Vorbereitung. Nutzen Sie diese Zeit, um gegen Überraschungen möglichst gefeit zu sein und die Lage ohne vermeidbare Gefahren zu meistern.

Die Vorbereitungsphase besteht insbesondere aus den Komponenten

- Informationserhebung und -steuerung
- Gefahren- und Risikobeurteilung
- mentale Vorbereitung
- Arbeitsteilung durch Absprache oder Führungsentscheidung
- technische / organisatorische Maßnahmen

2.1.1 **Informationserhebung und -steuerung** tragen entscheidend zur professionellen Vorbereitung auf den jeweiligen Einsatz bei und sind die Basis jeder Lagebeurteilung, auch für vermeintlich harmlose Situationen. Dies gilt insbesondere für die **Gefahren- und Risikobeurteilung**.

Erheben Sie deshalb so früh wie möglich alle Informationen über Anlass, Personen und Örtlichkeit.
Nutzen Sie hierzu die verfügbaren Informationsquellen, z.B. Mitteiler, Zeugen, Geschädigte, andere Auskunftspersonen, Informationssysteme, Behörden.
Lassen Sie sich auch bei Negativauskünften nicht zur Arglosigkeit verleiten.

Insbesondere folgende Informationen signalisieren Gefahr bzw. erfordern hohe Sensibilität:

- Alkoholismus, Alkoholisierung,
- Drogenabhängigkeit, Drogeneinfluss,
- Verwirrtheit,
- psychische Erkrankungen,
- Suizidneigung,
- hohe kriminelle Energie, Aggressivität, Widerstandshandlungen,
- Bewaffnung, insbesondere Schusswaffenbesitz,
- Vorhandensein gefährlicher Tiere, z.B. Kampfhunde,
- besondere kulturelle oder religiöse Gegebenheiten,
- negative Veränderungen der persönlichen Lebensverhältnisse, z.B. Krankheit, Tod eines Angehörigen, Verlust des Arbeitsplatzes, Ehekrise,
- Anwesenheit einer dem Betroffenen nahe stehenden Person.

Übernehmen Sie aktiv Verantwortung für die Sicherheit Ihrer Kollegen.
Geben Sie alle wichtigen Informationen und Hinweise zu getroffenen oder beabsichtigten Maßnahmen an die Einsatzkräfte weiter.
Übermitteln Sie auch Informationen, die Sie aus vorangegangenen Einsätzen oder aus anderen Gründen zu Personen und Örtlichkeiten haben.

Eigensicherung beginnt bereits bei der Einsatzvergabe.
Deshalb sind Sie als einsatzvergebender Beamter in besonderem Maße zur Informationserhebung und -steuerung verpflichtet. Die Beamten, die einen

Einsatzauftrag übernehmen, dürfen nicht weniger Informationen haben als der einsatzvergebende Beamte.

Ein Schwerpunkt der Erhebung und Steuerung von Informationen ergibt sich daher regelmäßig während der Vorbereitungsphase. Diese Informationen behalten ihre Bedeutung auch im weiteren Verlauf des Einsatzes; sie sind ständig zu aktualisieren. Die bereits getroffenen oder beabsichtigten Maßnahmen sind bei Bedarf anzupassen.

2.1.2 Gefährdungen für Sie treten meistens dann auf, wenn Sie plötzlich und unerwartet in Konflikt- und Gefahrensituationen geraten. Die **Einstimmung der eigenen Gedankenwelt** durch

- positive Selbstinstruktion
- mentale Vorbereitung im Team
- Bestärkung des Partners durch kollektive Instruktionen

wirkt sich positiv auf die Einsatzbewältigung aus.

Beurteilen Sie im Vorfeld des Einsatzes die vorliegenden Informationen selbst.
Ziehen Sie individuelle Schlussfolgerungen, z.B. „Was könnte passieren? Wie sollten wir reagieren?".
Bestärken Sie sich im Team.
Seien Sie auch während vermeintlicher Routineeinsätze sensibel für Gefahren und Risiken.
Beurteilen Sie das Risiko auch dann, wenn für Sie eine Gefahr aus dem Anlass nicht unmittelbar erkennbar ist.

Durch mentale Vorbereitung werden Ihnen zu erwartende Situationen und mögliche Gefahren stärker bewusst. Im Voraus festgelegte Lösungsmöglichkeiten helfen Ihnen, Ihre Handlungsfähigkeit zu erhalten, Ihre Reaktionszeit erheblich zu verkürzen und Ihre Emotionen eher zu kontrollieren.

2.1.3 Wenn mehrere Beamte einschreiten sollen, ist eine **Arbeitsteilung durch Absprache oder Führungsentscheidung** erforderlich. Es muss klar sein, wer welche Aufgabe übernimmt.

Halten Sie die vorgesehene Arbeitsteilung auch konsequent ein; eine Veränderung erfordert eine erneute Absprache.
Arbeitsteilung ohne Zuweisung der Sicherungsaufgabe ist nicht denkbar.

Legen Sie dabei auch die Sicherungsstellung und ein Stichwort oder Zeichen für Eingriffstechniken fest, ggf. auch für Notsituationen.
Grundsätzlich muss mindestens ein Beamter sichern. Der sichernde Beamte soll sich ausschließlich auf die Sicherung konzentrieren und keine anderen Aufgaben wahrnehmen.

Seien Sie bei der Durchführung der Sicherung aufmerksam. Beobachten Sie auch das Umfeld und scheinbar Unbeteiligte. Lassen Sie sich durch den Einsatzverlauf nicht von der Sicherung ablenken. In einer Vielzahl von Fällen, in denen Polizeibeamte verletzt wurden, fehlte eine ausreichende Sicherung, oder sie wurde nicht beibehalten.

Sprechen Sie sich ab, wenn Sie meinen, sich aus taktischen Gründen trennen zu müssen. Das gilt auch für vermeintlich harmlose Situationen.

Bei mehreren Flüchtenden ist es grundsätzlich sicherer, nur eine Person zu verfolgen, statt sich zu trennen. Dies gilt insbesondere bei Dunkelheit, in unübersichtlichem Gelände, an unbekannten Örtlichkeiten oder wenn nicht jeder Beamte ein Sprechfunkgerät mitführt.

2.1.4 Die vorbereitenden Überlegungen und **technischen / organisatorischen Maßnahmen** müssen sich beziehen auf

- einsatztaktisches Vorgehen
- Kräfteansatz
- Verwendung von FEM

Eigensicherung ist unverzichtbarer Bestandteil der **Einsatztaktik**. Die Vernachlässigung von Eigensicherungsregeln aus Gewöhnung, Leichtsinn oder fehlender Aufmerksamkeit ist deshalb ein taktischer Fehler und kann für Sie oder Ihre Kollegen tödlich sein.

Überschätzen Sie die zeitliche Dringlichkeit von Einsatzlagen nicht. Zeitliche Verzögerungen zu Gunsten planvoll abgesprochenen und vorbereiteten Einsatzverhaltens sind besser als spontanes, unüberlegtes und unvorbereitetes Handeln.

Deshalb: Kommen Sie lieber etwas später, aber vorbereitet, als übereilt und unvorbereitet zum Einsatzort.

Führen Sie keine unbedachten oder übereilten Einzelaktionen durch.

Prüfen Sie, ob Sie mit den zur Verfügung stehenden **Kräften** die Gefahrenlage bewältigen können; ggf. müssen Sie mit dem Einschreiten warten, bis ausreichend Kräfte am Ort sind. Überlegen Sie auch den Einsatz von Spezialeinheiten, Spezialkräften oder Fachdiensten.

Berücksichtigen Sie aber die besonderen Empfehlungen zu „Amoktäter" (Nr. 4.3).

Nutzen Sie **FEM**, insbesondere die Schutzausstattung, für Ihre Sicherheit:

- Planen Sie sorgfältig und umfassend, welche FEM Sie benötigen. Scheuen Sie sich nicht, zusätzliche anzufordern.
- Bedenken Sie im Interesse Ihrer eigenen Sicherheit, dass nur funktionstüchtige FEM für Sie von Nutzen sind; führen Sie eine Funktionsüberprüfung durch.
- Beachten Sie Leistungsfähigkeit und -grenzen der FEM und überschätzen Sie deren Wert, insbesondere den der Schutzweste, nicht. Informieren Sie sich.

2.2 Aktion

Nutzen Sie während der Aktionsphase jede Gelegenheit, Ihren Informationsstand zu aktualisieren.
Passen Sie dementsprechend Gefahren- und Risikobeurteilung, Einstimmung, Absprache und Führung an.

Die Aktionsphase besteht aus mehreren Komponenten, die nicht in jeder Einsatzsituation modellhaft angewandt werden können, sondern lageangepasst ausgewählt werden müssen. Diese Komponenten sind

- Annäherung an den Einsatzort
- Einsatzkommunikation
- Eingriffstechnik
- Hilfsmittel der körperlichen Gewalt und Waffen
- defensive taktische Handlungsalternativen bis hin zu einem temporären Rückzug

2.2.1 Die **Annäherung an den Einsatzort** kann gefährlich sein, z.B. weil die Einsatzsituation noch nicht hinreichend bekannt ist. Nehmen Sie trotz steigender Anspannung alle Informationen über Lage und Örtlichkeit bewusst wahr.

Teilen Sie der Leitstelle immer den Anlass sowie Ihren Standort mit, wenn Sie einschreiten.
Geben Sie ggf. eine Lagemeldung durch.
Führen Sie Handsprechfunkgeräte – möglichst in der Tragevorrichtung – mit. Dies gilt auch, wenn Sie beabsichtigen, Ihr Dienstfahrzeug nur kurzfristig zu verlassen.

Sind weitere Kräfte angefordert oder bereits entsandt, warten Sie deren Eintreffen ab. Führen Sie bis dahin nur unaufschiebbare Maßnahmen durch.

Um die Aktionsmöglichkeiten des Gegenübers zu minimieren oder um nicht vorzeitig auf sich aufmerksam zu machen, kann es zweckmäßig sein, dass Sie

- auf die Verwendung von Sondersignalen verzichten
- das Dienstfahrzeug in angemessener Entfernung zum Einsatzort abstellen und sich zu Fuß nähern
- verdeckt vorgehen
- ablenken
- Funkstille einhalten bzw. den Funkverkehr verschleiern / tarnen
- Handys stumm schalten
- Überraschungsmomente nutzen

Sichern Sie sich gegenseitig.

Nutzen Sie lageangepasst vorhandene Deckung.

Vermeiden Sie unbedachtes Hineinstürmen in Objekte.

Seien Sie an unbekannten Orten besonders vorsichtig.
Berücksichtigen Sie, dass Maßnahmen an polizeilichen Brennpunkten zu

Solidarisierungseffekten und zu Eskalationen führen können.
Stellen Sie sich auf Einmischung und Störung durch Dritte ein, auf gereizte und feindselige Situationen oder aggressive Reaktionen.

Berücksichtigen Sie, dass eine Person, die sich im Dunkeln befindet, Ihnen gegenüber grundsätzlich im Vorteil ist.
Nutzen Sie bei Dunkelheit eigene Lichtquellen und gehen Sie gedeckt vor. Bedenken Sie, dass Sie beim Ausleuchten zum Ziel werden können.

Geben Sie sich möglichst frühzeitig als Polizeibeamter zu erkennen, soweit dies von der Lage her sinnvoll ist.

2.2.2 Die Sprache ist zunächst das wichtigste Mittel zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben. **Einsatzkommunikation** – anlassbezogen oder eingriffsbegleitend – dient auch der Gefahrenreduzierung und der Gefahrenvermeidung.

Treten Sie freundlich, sachlich und ohne Parteinahme auf. Professionelle, ständige und offene Kommunikation kann Ihnen helfen, Konfliktsituationen besser zu bewältigen oder zu vermeiden.
Geben Sie klare, verständliche und eindeutige Verhaltensanweisungen.
Hören Sie aktiv zu.
Berücksichtigen Sie hierbei auch die Wechselwirkung verbaler und nonverbaler Kommunikation.

Übernehmen Sie aktiv die Gesprächsführung.

Nutzen Sie das Gespräch zur Informationserhebung und -bewertung, insbesondere zur Risikobeurteilung.
Beziehen Sie Ihren Gesprächspartner so in das Gespräch ein, dass Aggression oder Flucht unwahrscheinlicher werden.

Erläutern Sie im Rahmen der anlassbezogenen Gesprächsführung frühzeitig den Grund Ihres Einschreitens bzw. Ihrer Anwesenheit.

Regen Sie Ihren Gesprächspartner an, zum Anlass oder Problem Stellung zu nehmen.

Hören Sie ihm zu, und lassen Sie ihm ausreichend Zeit, seine Position zu erläutern.

Halten Sie Blickkontakt, beobachten Sie während des Gesprächs aufmerksam sein Verhalten. So sind Anzeichen für eine Eskalation häufig frühzeitig erkennbar, auf die Sie sich einstellen können.
Versuchen Sie auch, die Bedürfnisse und Gefühle Ihres Gesprächspartners zu verstehen. Es fällt Ihnen dann leichter, vorwurfsfrei zu argumentieren.
Versuchen Sie, ihn bei der Lösung des Problems zu beteiligen. Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass er getroffene Absprachen einhält.
Erklären Sie deutlich, welchen Handlungsrahmen Sie besitzen und welches Verhalten Sie erwarten.

Wenn Sie feststellen, dass in der konkreten Gesprächssituation eine angemessene Behandlung des Anlasses nicht möglich ist, übergeben Sie die Gesprächsführung einem anderen Beamten. Dies kann die Bereitschaft des Gesprächspartners fördern, sich doch noch kooperativ zu verhalten.

Führt eine anlassbezogene Kommunikation nicht zum Erfolg, kann es erforderlich werden, Zwangsmittel anzuwenden. Drohen Sie Zwangsmaßnahmen – soweit möglich – an. Unterstützen Sie die Anwendung von Zwangsmitteln durch eingriffsbegleitende Kommunikation.

2.2.3 Insbesondere bei einer Eskalation oder bei zwangsweiser Durchsetzung von Maßnahmen kommt es auf das Beherrschen von **Eingriffstechniken** an. Die richtige Anwendung von Eingriffstechniken trägt wesentlich zur Lagebewältigung bei.

Geben Sie Ihrem Kollegen das verabredete Stichwort oder Zeichen, wenn Sie Eingriffstechniken anwenden wollen. Lenken Sie Ihr Gegenüber ab. Begleiten Sie den Eingriff grundsätzlich durch Kommunikation, um Kooperationsbereitschaft zu erzielen und eine weitere Eskalation zu vermeiden.

2.2.4 Der Einsatz von **Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt und Waffen** kann zur Durchsetzung von Maßnahmen und zur Abwehr von Angriffen notwendig sein. Führen Sie sie am Körper mit oder halten Sie diese im Einsatz bereit, wenn möglich, immer an der gleichen Stelle. Bedenken Sie aber, dass Ihre Handlungsmöglichkeiten eingeschränkt sind, wenn Sie sie in der Hand halten.

Nutzen Sie die Wehrhaftigkeit und das ausgeprägte Wahrnehmungsvermögen des Diensthundes.

Der Umgang mit Schusswaffen im Einsatz ist immer mit Risiken verbunden. Prüfen Sie daher, ob eine Gefahrenreduzierung durch taktische Alternativen auch ohne Einsatz von Schusswaffen erreicht werden kann.

Sie müssen stets sicher sein, in welchem Zustand sich Ihre Schusswaffe befindet.

Wählen Sie eine lageangepasste Waffenhaltung. Diese kann z.B. bei der Pistole sein

- aufmerksame Sicherungshaltung = Pistole in der Tragevorrichtung, Hand am Pistolengriff
- entschlossene Sicherungshaltung = Pistole in der Grundhaltung
- entschlossene Schießhaltung = Pistole auf das Ziel gerichtet

Laufen Sie grundsätzlich nicht mit der Pistole in der Hand. Müssen Sie ausnahmsweise mit der Pistole in der Hand laufen, entspannen Sie diese – wenn möglich – und halten Sie den Zeigefinger entlang des Abzugsbügels.

Drohen Sie den Gebrauch der Schusswaffe mit folgender Aufforderung an: „Polizei, keine Bewegung oder ich schieße!“, oder geben Sie eine andere lageangepasste Aufforderung, nicht jedoch „Hände hoch!“.

2.2.5 Durch den Einsatz von **defensiven taktischen Handlungsalternativen**

- Sicherungsstellung
- Distanzveränderung
- Deckung
- temporärer Rückzug

können Sie Gefahren vermeiden oder mindern und die Lage stabilisieren.

Nehmen Sie beim Einschreiten grundsätzlich eine **Sicherungsstellung** ein. Die Wahl der Sicherungsstellung ist abhängig von der konkreten Situation. Reagieren Sie bei einer Änderung der Gefahrenlage durch eine **Anpassung der Distanzen** sowie **der Winkel**.

Beispiele für Grundpositionen

L-Sicherungsstellung

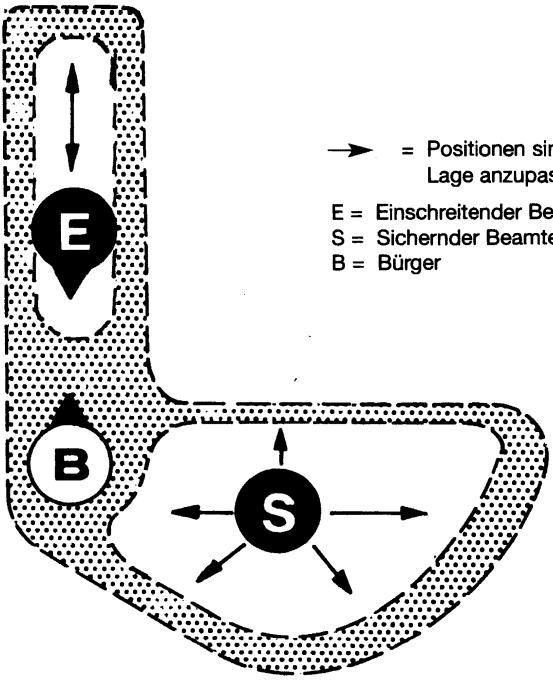

Z-Sicherungsstellung

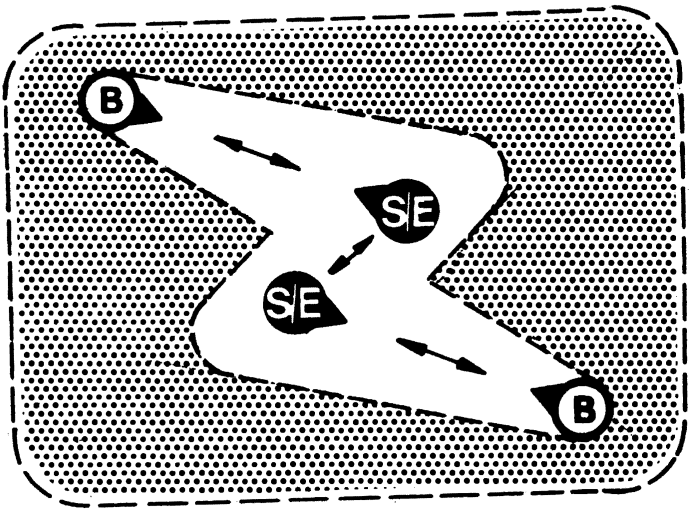

↔ = Positionen sind der jeweiligen Lage anzupassen

E = Einschreitender Beamter
S = Sichernder Beamter
B = Bürger

Pkw-Sicherungsstellung

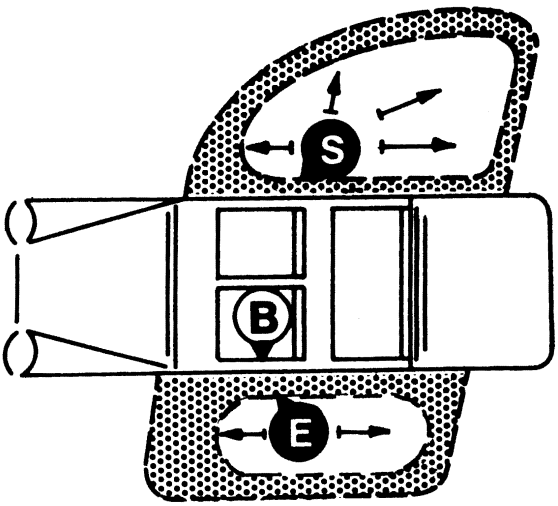

⟼ = Positionen sind der jeweiligen Lage sowie der Besetzung des Pkw anzupassen

E = Einschreitender Beamter
S = Sichernder Beamter
B = Bürger

Erwarten Sie die Konfrontation mit einem bewaffneten Angreifer, beachten Sie die Leistungsfähigkeit und -grenzen Ihrer angelegten Schutzausstattung. Nehmen Sie eine sichere **Deckung** ein und lösen Sie sich aus ihr keinesfalls unvorsichtig. Bedenken Sie, dass ein Sichtschutz, z.B. Türen, Holzwände, Mauern aus Gasbeton, nicht zugleich vor Durchschüssen schützt. Hingegen bilden z.B. Hausecken und Mauern aus Kalksandstein oder Beton sowie mannstarke Bäume wirksame Deckungen.
Bei einem Kraftfahrzeug bietet in der Regel nur der Bereich des Motorblocks Schutz vor Durchschüssen.

Wenn eine erfolgreiche Lagebewältigung aufgrund des hohen Gefahrengrades oder der Überlegenheit des polizeilichen Gegenübers unwahrscheinlich ist, ziehen Sie sich zurück. Treffen Sie nur Maßnahmen zur Gefahrenbegrenzung. Ein **temporärer Rückzug** als defensive Handlungsalternative ist kein Zeichen von Schwäche, sondern eine taktische Möglichkeit, die professionelles Handeln deutlich macht.
Setzen Sie mit Verstärkungskräften, ggf. unter Einbeziehung von Spezialeinheiten oder Spezialkräften bzw. Fachdiensten, erneut an.

2.3 Nachbereitung

Eigensicherung heißt auch aus Erfahrung lernen. Deshalb ist Nachbereitung von Einsätzen im täglichen Dienst unerlässlich. Sie sensibilisiert für Gefahren oder Risiken und liefert für künftige Einsätze wichtige Erkenntnisse.

Setzen Sie sich ehrlich und konstruktiv kritisch mit dem Verlauf des Einsatzes und Ihrem Einsatzverhalten auseinander.
Sprechen Sie auch in der Dienstgruppe, im Team oder mit den Kollegen über Fehler und Schwachstellen sowie positive Erfahrungen.

Lassen Sie sich durch Ihre scheinbar erfolgreiche Bewältigung des Einsatzes nicht täuschen.

Bereiten Sie nicht nur Einsätze mit offensichtlichen Gefahren nach, sondern auch solche mit vermeintlich harmlosen Situationen.

Diskutieren Sie Lösungsansätze und Handlungsalternativen.
Legen Sie fest, wie Sie in vergleichbaren Einsatzsituationen künftig handeln wollen.

Stellen Sie Ihre Erkenntnisse auch für Trainings sowie für Zwecke der Aus- und Fortbildung zur Verfügung.

3 Eingriffsmaßnahmen

3.1 Personenkontrollen

3.1.1 Äußeres Erscheinungsbild und Verhalten der zu kontrollierenden Person können trügen und sagen nichts über das Verhalten während der Kontrolle aus.
Auch der bei einem vermeintlich harmlosen Anlass Angetroffene kann gewalttätig werden.

3.1.2 Stellen Sie sich vor jeder Kontrolle mental darauf ein, dass jederzeit ein Angriff gegen Sie oder Ihren Kollegen erfolgen kann.
Stimmen Sie sich daher darauf ein, einen Angriff durch Eingriffstechniken abwehren zu müssen.
Kalkulieren Sie den Einsatz des Reizstoffsprühgeräts (RSG), des Einsatzstocks sowie letztlich auch den Einsatz der Schusswaffe ein.

3.1.3 Beachten Sie darüber hinaus folgende Grundregeln:

- Seien Sie bei Personenkontrollen stets aufmerksam und nie arglos.
- Informieren Sie die Leitstelle über Ihre Kontrollabsicht und den Anhalteort.
- Vermeiden Sie Alleingänge.
- Sprechen Sie die Aufgaben vor dem Einschreiten klar und eindeutig ab, z.B. „Ich kontrolliere, Du sicherst".
  Behalten Sie die Aufgabentrennung grundsätzlich bei.
- Gehen Sie systematisch und gründlich vor.
- Halten Sie lageangepassten Sicherheitsabstand zu dem zu Kontrollierenden.
  Nehmen Sie eine optimale Sicherungsstellung ein.
- Kehren Sie dem zu Kontrollierenden nie den Rücken zu.
- Halten Sie Blickkontakt.
- Sind mehrere Personen zu kontrollieren, trennen Sie diese und überprüfen Sie jede einzeln.
- Beobachten Sie auch das Umfeld, z.B. vermeintlich unbeteiligte Personen, Schaulustige, Hunde, Gegenstände.
  Rechnen Sie auch mit Solidarisierungseffekten oder scheinbar grundloser Eskalation, insbesondere an polizeilichen Brennpunkten.
- Geben Sie klare, verständliche und eindeutige Verhaltensanweisungen. Zeigen Sie Grenzen und Konsequenzen auf.
- Achten Sie bei sich und dem zu Kontrollierenden auf die Übereinstimmung von verbaler und nonverbaler Kommunikation.
- Vermeiden Sie Verhaltensweisen, die zur Eskalation der Lage führen können.

3.1.4 Achten Sie auf die Hände der zu kontrollierenden Person.
Seien Sie besonders aufmerksam, wenn diese nicht sichtbar sind und fordern Sie die Person unmissverständlich auf, die Hände zu zeigen und sichtbar zu lassen.

Lassen Sie gefährlich erscheinende Gegenstände, die von der Person in den Händen gehalten werden, ablegen und fordern Sie die zu kontrollierende Person auf, sich aus der Reichweite solcher Gegenstände zu bewegen.

3.1.5 Bei Dunkelheit soll sich die zu kontrollierende Person im Schein vorhandener Lichtquellen befinden.

Nehmen Sie eine Kontrollposition ein, in der Sie von Lichtquellen nicht geblendet werden. Nutzen Sie ggf. den Blendeffekt eigener Lichtquellen.

3.1.6 Abgelegene Orte oder Dunkelheit können die Angriffsbereitschaft fördern. Befinden sich zu kontrollierende Personen an oder in unbekannten und unübersichtlichen Örtlichkeiten, fordern Sie sie auf, einzeln herauszukommen, die Hände zu zeigen und sichtbar zu lassen.

Nutzen Sie vorhandene Deckung und wählen Sie eine lageangepasste Waffenhaltung (Nr. 2.2.4).

Prüfen Sie frühzeitig den Einsatz von Verstärkungskräften und FEM, z.B. Diensthunde oder Lichtquellen.
Wenn notwendig, fordern Sie diese dann auch an.

3.1.7 Abfragen der Informationssysteme führt grundsätzlich der kontrollierende Beamte durch.
Verständigen Sie sich vorher darüber, wie Sie Ihre Erkenntnisse an Ihren sichernden Kollegen weiter geben.

Vermeiden Sie möglichst, dass die zu kontrollierende Person mithören bzw. mitlesen kann.

Rechnen Sie stets damit, dass gerade die Abfragesituation zu einem Angriff oder zur Flucht genutzt werden kann.

Lassen Sie sich auch bei Negativauskünften nicht zur Arglosigkeit verleiten.

3.2 Anhalten von Fahrzeugen

3.2.1 Die Wahl des Anhalteortes und der Anhaltemethode sowie die Verwendung geeigneter FEM haben erheblichen Einfluss auf Ihre Sicherheit.

Anhalteorte sollen übersichtlich und nachts beleuchtet sein sowie fluchtbereiten Personen keine Deckung oder Fluchtmöglichkeiten bieten.

3.2.2 Berücksichtigen Sie

- Geschwindigkeit des anzuhaltenden Fahrzeugs
- Reaktionen des Fahrers
- Anzahl der Fahrzeuginsassen
- Verkehrsdichte
- Fahrbahnverhältnisse, z.B. Straßenglätte
- Lichtverhältnisse
- Wetterlage, z.B. Nebel, Schneefall

Halten Sie Fahrzeuge nur an solchen Stellen an, an denen weder Sie noch der fließende Verkehr gefährdet oder unverhältnismäßig behindert werden. Nutzen Sie grundsätzlich Park- oder Rastplätze sowie Nebenstraßen.

3.2.3 Beachten Sie vor und während des Anhaltevorgangs folgende Grundregeln:

- Informieren Sie die Leitstelle über Ihre Kontrollabsicht und den Anhalteort.
- Führen Sie möglichst vor dem Anhaltevorgang Abfragen der Informationssysteme durch.
- Lassen Sie sich bei Negativauskünften nicht zur Arglosigkeit verleiten.
- Leiten Sie den Anhaltevorgang erst in räumlicher Nähe zu dem geeigneten Anhalteort ein.
- Dirigieren Sie den Fahrzeugführer an eine für die Kontrolle geeignete Örtlichkeit, wenn er an einer ungeeigneten Stelle anhält.
- Beobachten Sie die Fahrweise des Fahrzeugführers.
- Beobachten Sie die Fahrzeuginsassen, z.B. auf Platzwechsel, „Abtauchen" von Personen, Verstecken oder Hinauswerfen von Gegenständen.
- Achten Sie auf Besonderheiten des Fahrzeugs, z.B. Unfallschäden, veränderte Kennzeichen.
- Tauschen Sie gewonnene Erkenntnisse aus.

3.2.4 Das **Anhalten von hinten** mit Anhaltesignalgeber ist die sicherste Anhalteform aus der Bewegung. Wenden Sie grundsätzlich diese Anhalteform an.

Stellen Sie sich auf unsichere Verhaltensweisen des Anzuhaltenden ein, z.B. plötzliches Bremsen beim Erkennen des Signals.
Halten Sie ausreichenden Sicherheitsabstand auch dann ein, wenn auf das Anhaltesignal zunächst scheinbar keine Reaktion erfolgt; das Anhaltesignal kann übersehen bzw. überhört worden sein.
Anfängliches Nichtbeachten kann auf Unaufmerksamkeit zurückzuführen sein und ist für sich allein noch kein Hinweis auf fehlende Kooperationsbereitschaft.

Sprechen Sie den Anzuhaltenden ggf. über Außenlautsprecher an und fordern Sie ihn zum Anhalten auf.
Seien Sie eindeutig in Ihrer Ansprache und Aufforderung.
Verdeutlichen Sie ggf. das Anhaltezeichen durch Lichthupe, Handzeichen oder „Blaulicht".

Ist das Anhalten mit Anhaltesignalgeber nicht möglich, kann der Anhaltevorgang auch eingeleitet werden, indem Sie nur bis etwa auf gleiche Höhe des anzuhaltenden Fahrzeugs aufschließen, Anhaltezeichen geben und sich wieder hinter das Fahrzeug setzen.
Prüfen Sie sorgfältig, ob die Verkehrslage diese Anhalteform zulässt.
Bedenken Sie die besonderen Gefahren durch Abdrängen oder Rammen durch den Anzuhaltenden.

3.2.5 Das **Anhalten von vorn** ist mit zusätzlichen Risiken verbunden.
Es erfordert in der Regel einen Überholvorgang.
Bedenken Sie die besonderen Gefahren durch Abdrängen, Rammen oder Auffahren durch den Anzuhaltenden.

Verwenden Sie zum Anhalten möglichst dafür vorgesehene optische Signale, z.B. den Schriftzug „Bitte folgen" oder den Anhaltestab.
Beobachten Sie den Anzuhaltenden, dessen Fahrverhalten und die Insassen beim Überholen und danach durch den Rückspiegel genau.
Betätigen Sie beim Ansteuern des geeigneten Anhalteortes frühzeitig den Fahrtrichtungsanzeiger.

3.2.6 Müssen Sie **aus neutralen Dienstfahrzeugen anhalten**, berücksichtigen Sie, dass der Betroffene zunächst nicht an eine polizeiliche Kontrolle denkt, sondern die Situation missverstehen könnte und beispielsweise einen Überfall vermutet. Dies gilt insbesondere bei Dunkelheit und an entlegenen Orten.

Geben Sie sich daher dem Betroffenen so früh wie möglich als Polizeibeamte zu erkennen, ggf. durch FEM.

Haben Sie Zweifel an der Bereitschaft des Betroffenen anzuhalten,

- wählen Sie einen anderen, für den Betroffenen weniger gefahrvoll erscheinenden Anhalteort
- ziehen Sie uniformierte Kräfte hinzu

3.2.7 Beim **Anhalten vom Krad** aus werden besonders hohe Anforderungen an Ihre Aufmerksamkeit gestellt.
Geben Sie grundsätzlich Handzeichen; diese müssen deutlich erkennbar und eindeutig sein. Benutzen Sie optische Signaleinrichtungen.
Lassen Sie sich nicht zu gefährlichen Fahrmanövern verleiten.

Halten Sie während des Anhaltevorgangs ausreichenden seitlichen Abstand zum anzuhaltenden Fahrzeug.
Bedenken Sie die besonderen Gefahren durch Abdrängen, Rammen, Auffahren oder das plötzliche Öffnen von Fahrzeugtüren durch den Anzuhaltenden.

Halten Sie grundsätzlich nicht vor dem anzuhaltenden Fahrzeug.

Beobachten Sie die Fahrzeuginsassen auch während des Abstellens des Krades.

Haben Sie Zweifel an der Bereitschaft des Betroffenen anzuhalten, führen Sie den Anhaltevorgang nicht selbst aus.
Fordern Sie Unterstützung durch eine Funkstreifenwagen-Besatzung zur Durchführung dieser Maßnahme an.

3.2.8 Gehen Sie ruhig und besonnen vor, wenn **Anhaltezeichen missachtet** werden. Schon relativ geringfügige Anlässe können den Anzuhaltenden zu unbedachten Reaktionen veranlassen.
Reagieren Sie nicht automatisch mit einer Verfolgungsfahrt.
Wiederholen Sie den Anhaltevorgang; ziehen Sie ggf. Unterstützungskräfte hinzu.

Bleiben Sie besonnen, wenn Sie das Fahrzeug verfolgen.
Sprechen Sie ruhig und ohne Hektik.
Geben Sie laufend Standortmeldungen und die vermutliche Fahrtrichtung durch.
Überholen Sie das Fahrzeug nicht.

Beachten Sie die Empfehlungen zu „Einsatz- und Verfolgungsfahrten" (Nr. 5.4)

Unterlassen Sie eine Verfolgung um jeden Preis.
Sie gefährden Ihren Kollegen, Unbeteiligte, den Verfolgten und sich selbst.

3.2.9 Verwenden Sie Ihr Dienstfahrzeug zur Errichtung von **Fluchthindernissen** oder **Straßensperren** nur dann, wenn andere FEM nicht zur Verfügung stehen und Sie das Fahrzeug noch rechtzeitig verlassen können.

Bleiben Sie unter keinen Umständen im Dienstfahrzeug sitzen.
Nehmen Sie außerhalb des Fahrzeugs eine Position ein, bei der Sie im Falle eines Umfahrens oder Durchbrechens nicht gefährdet werden.

3.3 Fahrzeugkontrollen

3.3.1 Die komplexe Situation der Fahrzeugkontrolle erfordert besondere Aufmerksamkeit.
Schlechter Einblick ins Fahrzeug, die Unberechenbarkeit von Fahrzeugführern, die Vielgestaltigkeit der Kontrollörtlichkeiten sowie die Möglichkeit, das Fahrzeug als „Waffe" einzusetzen, beinhalten besondere Gefahrenmomente.

3.3.2 Beachten Sie folgende Grundregeln:

- Informieren Sie die Leitstelle über Ihre Kontrollabsicht und den Standort.
- Stellen Sie bei einer Kontrolle im Fahrbahnbereich das Dienstfahrzeug grundsätzlich hinter dem zu kontrollierenden Fahrzeug leicht zur Fahrbahnmitte hin versetzt ab.
- Sichern Sie die Kontrollstelle durch Einschalten des Warnblinklichts, erforderlichenfalls auch des „Blaulichts".
  Berücksichtigen Sie die Gefahren durch den fließenden Verkehr.
- Führen Sie möglichst vor dem Verlassen des Dienstfahrzeugs Abfragen der Informationssysteme durch.
  Sprechen Sie sich über die Aufgabenteilung ab.
- Lassen Sie sich bei Negativauskünften nicht zur Arglosigkeit verleiten.
- Steigen Sie beide – auch in scheinbar harmlosen Situationen – aus dem Dienstfahrzeug aus.
- Nehmen Sie eine Kontrollposition ein, in der Sie von Lichtquellen, insbesondere von Scheinwerfern, nicht geblendet werden.
- Nehmen Sie zügig die Pkw-Sicherungsstellung ein (Nr. 2.2.5).
- Nehmen Sie als Sichernder Ihre Position – deutlich als Sicherung erkennbar – konsequent und zügig ein.
- Treten Sie als Kontrollierender erst dann an das zu kontrollierende Fahrzeug heran, wenn Ihr sichernder Kollege seine Position eingenommen und seine Beobachtungen an Sie weitergegeben hat.
- Entscheiden Sie sich für eine lageangepasste Waffenhaltung (Nr. 2.2.4).
- Fordern Sie den Fahrzeugführer auf, den Zündschlüssel abzuziehen und die Feststellbremse anzuziehen.
- Seien Sie bei einer Kontrolle nie arglos.
  Bleiben Sie immer aufmerksam.
- Geben Sie klare, verständliche und eindeutige Verhaltensanweisungen.
- Fordern Sie den Fahrzeugführer auf, bei Dunkelheit oder schlechter Sicht die Fahrzeugaußen- und -innenbeleuchtung sowie das Warnblinklicht einzuschalten.
- Beobachten Sie die Fahrzeuginsassen und achten Sie insbesondere auf deren Hände, Körperhaltung und Reaktionen.
- Rechnen Sie im zu kontrollierenden Fahrzeug mit speziell für Kontrollsituationen eingebauten oder abgelegten Waffen.
- Achten Sie bei Gespannen nicht nur auf das ziehende Fahrzeug, sondern auch auf Wohnwagen und andere Anhänger.
- Rechnen Sie mit begleitenden Fahrzeugen.

3.3.3 Können Sie bei einer Kontrolle im Fahrbahnbereich das Dienstfahrzeug ausnahmsweise nicht zur Fahrbahnmitte versetzt abstellen, prüfen Sie, ob die Fahrzeugkontrolle wegen der erhöhten Gefahr durch den fließenden Verkehr von der Beifahrerseite her durchgeführt werden muss.

3.3.4 Verringern Sie die Gefahr, eingeklemmt, mitgeschleift oder angefahren zu werden.

Vermeiden Sie daher,

- sich in das Fahrzeug zu beugen
- hineinzugreifen
- auf das Trittbrett zu steigen
- sich vor oder hinter dem Fahrzeug aufzuhalten
- zwischen Motorwagen und Anhänger zu treten
- sich zwischen dem Dienstfahrzeug und dem zu kontrollierenden Fahrzeug zu bewegen oder aufzuhalten

Denken Sie daran, dass Sie durch plötzlich aufgestoßene Türen verletzt werden können.

3.3.5 Grundsätzlich sollen die zu kontrollierenden Personen im Fahrzeug verbleiben. Es kann jedoch zweckmäßig sein, den Fahrzeugführer und u.U. auch die weiteren Fahrzeuginsassen zur Durchführung der Kontrolle aussteigen zu lassen. Dies gilt insbesondere für Fahrzeuge mit unübersichtlichem Innenraum bzw. erhöhter Fahrerkabine, z.B. Lkw, Busse, Wohnmobile und Baumaschinen.
Denken Sie an Gefahren, die von Personen in Schlafkabinen und Laderäumen ausgehen können.

3.3.6 Wird Ihren Verhaltensanweisungen nicht gefolgt, ist erhöhte Vorsicht geboten.
Beobachten Sie besonders sorgfältig und informieren Sie den sichernden Beamten.

3.3.7 Haben Sie Anhaltspunkte, dass von Fahrzeuginsassen Gefahren ausgehen können, geben Sie entschlossen kurze und verständliche Verhaltensanweisungen, ggf. aus der Distanz.

Lassen Sie z.B.

- die Hände auf das Lenkrad, das Armaturenbrett, an die Windschutzscheibe, die Lehne des Vordersitzes bzw. an die Seitenscheiben legen
- die Personen einzeln aussteigen und vom Fahrzeug Abstand nehmen
- die Personen eine für mögliche Angriffe ungünstige Position einnehmen

Überprüfen Sie Ihre Waffenhaltung (Nr. 2.2.4).

Fordern Sie ggf. Verstärkung an.
Prüfen Sie, ob die Personen in diesem Fall im Fahrzeug verbleiben sollten.

3.3.8 Treten Sie in keinem Fall zum Prüfen der Fahrzeugpapiere unmittelbar vor die Scheinwerfer oder die rückwärtige Beleuchtung des angehaltenen Fahrzeugs, des Dienstfahrzeugs oder eines anderen Fahrzeugs.

3.3.9 Die Abfragen der Informationssysteme führt grundsätzlich der kontrollierende Beamte durch.
Verständigen Sie sich vorher darüber, wie Sie Ihre Erkenntnisse an Ihren sichernden Kollegen weiter geben.

Vermeiden Sie möglichst, dass insbesondere die zu kontrollierende Person mithören bzw. mitlesen kann.

Rechnen Sie stets damit, dass gerade die Abfragesituation zu einem Angriff oder zur Flucht genutzt werden kann.

3.3.10 Rechnen Sie bei Kontrollen im Zusammenhang mit Gefahrguttransporten mit besonderen Gefahrenlagen. Beachten Sie die sichtbaren und mitgeführten Gefahrenhinweise (siehe auch Nr. 6.3.5). Fordern Sie ggf. Spezialkräfte oder Fachdienste an.

3.3.11 Machen Sie vor dem Betreten eines Schiffes den Schiffsführer auf das beabsichtigte Anbordgehen aufmerksam, damit Überstiegsmöglichkeiten (Landsteg, Fallreep, Lotsenleiter) vorbereitet, überprüft und ausreichend gesichert werden können.

Achten Sie auf

- offene Ladeluken und seien Sie beim Betreten von Lukenabdeckungen besonders vorsichtig
- mögliche Stolpergefahren, z.B. Tampen oder Poller

Bedenken Sie, dass

- an Bord Personen auch aus nicht sofort erkennbaren Bereichen, z.B. Zwischendecks, Stauräumen, angreifen können
- in der Regel keine Räume für einen taktischen Rückzug vorhanden sind

3.4 Kontrollstellen

3.4.1 Die komplexe Situation an Kontrollstellen erfordert besondere Aufmerksamkeit.
Die Unberechenbarkeit von Fahrzeugführern und die Möglichkeit, das Fahrzeug als „Waffe" einzusetzen, beinhalten besondere Gefahrenmomente.
Auch bei Durchfahrtkontrollen ist ein Angriff möglich.

3.4.2 Wählen Sie die Kontrollstelle immer so, dass die beabsichtigte Kontrolle sowie sich ergebende Folgemaßnahmen ohne Gefährdung der Einsatzkräfte und der zu kontrollierenden Personen durchgeführt werden können.
Berücksichtigen Sie auch Gefahren durch den fließenden Verkehr.

Achten Sie bei der Auswahl der Kontrollstelle insbesondere auf

- frühzeitige Erkennbarkeit des Anhaltepostens für sich nähernde Fahrzeugführer
- Übersichtlichkeit des Kontrollortes für eingesetzte Sicherungskräfte
- ausreichende Beleuchtung bei Dämmerung bzw. Dunkelheit

Verwenden Sie bei der Einrichtung von Kontrollstellen die dafür vorgesehenen FEM.
Beachten Sie darüber hinaus die PDV 201, Nr. 6.3.6.2 und Anlage 6.

3.4.3 Beachten Sie bei Anhaltekontrollen folgende Grundregeln:

- Seien Sie als Anhalteposten deutlich erkennbar.
  Tragen Sie Sicherheitsbekleidung.
  Achten Sie auf ausreichende Beleuchtung Ihrer Position.
- Geben Sie Ihre Zeichen für den sich nähernden Fahrzeugführer rechtzeitig, deutlich erkennbar und eindeutig.
- Verwenden Sie den Anhaltestab; schalten Sie bei Dämmerung oder Dunkelheit dessen Beleuchtung ein.
- Weisen Sie Verkehrsteilnehmer deutlich in die Kontrollstelle ein.
- Rechnen Sie damit, dass der Anzuhaltende nicht reagiert oder ein Anhalten nur vortäuscht.
  Nehmen Sie deshalb eine Position ein, die es Ihnen ermöglicht, sich in Sicherheit zu bringen.
- Tragen Sie eine Schutzweste.

3.4.4 Beachten Sie bei Durchfahrtkontrollen folgende Grundregeln:

- Wählen Sie bei allen Durchfahrtkontrollen den Standort des Dienstfahrzeugs so, dass unbemerktes Annähern an das Dienstfahrzeug oder Einwirken von Personen auf Sie oder Ihre Kollegen grundsätzlich ausgeschlossen ist.
- Berücksichtigen Sie bei Alarmfahndungen, dass sich Tatverdächtige nicht zwangsläufig aus Richtung Tatort annähern.
- Rechnen Sie bei Annäherung von Personen mit Angriffen gegen sich selbst und Ihre Kollegen.
- Bedenken Sie, dass Sitzen im Dienstfahrzeug Ihren Überblick und Ihre Handlungsfähigkeit einschränkt.
- Tragen Sie eine Schutzweste.

3.4.5 Die in Nrn. 3.4.3 und 3.4.4 genannten Grundregeln gelten auch für Verkehrskontrollen, z.B. Geschwindigkeitsmessungen, Abstandsmessungen.

3.5 Maßnahmen gegen die Freiheit der Person

3.5.1 Maßnahmen gegen die Freiheit der Person gehören zwar für den Polizeibeamten zur alltäglichen Routine, stellen jedoch für den Betroffenen fast immer Ausnahmesituationen dar, in denen er oft Ansehensverlust, Ausgeliefertsein oder Angst erlebt.

3.5.2 Beachten Sie folgende Grundregeln:

- Rechnen Sie immer mit extremen Reaktionen.
- Nutzen Sie alle Möglichkeiten, um über die Person und über die Örtlichkeit Informationen zu erlangen.
  Beachten Sie die Empfehlungen für die Gefahren- und Risikobeurteilung (Nr. 2.1.1).
- Vermeiden Sie Alleingänge.
  Fordern Sie ggf. Verstärkung an.
- Tragen Sie eine Schutzweste.
- Wirken Sie deeskalierend.
  Teilen Sie der Person neben dem Grund auch die Auswirkungen der Maßnahme mit, ggf. auch die Dauer.
  Weisen Sie auch auf die mögliche Anwendung von unmittelbarem Zwang hin, um den Angriffswillen zu mindern.
- Vernachlässigen Sie nicht die Beobachtung des Umfeldes, z.B. vermeintlich unbeteiligte Personen, Schaulustige, Hunde.
  Rechnen Sie auch mit Solidarisierungseffekten.
  Führen Sie die Maßnahme unter taktisch günstigen Bedingungen durch.
- Beachten Sie die Empfehlungen zur „Durchsuchung von Personen" (Nr. 3.7.).
  Achten Sie auch darauf, dass dem Durchsuchten nichts zugesteckt wird.
- Verhindern Sie durch möglichst frühzeitige Trennung, dass sich Gefangene untereinander oder mit anderen Personen verständigen.
- Lassen Sie in Ihrer Aufmerksamkeit auch dann nicht nach, wenn die Person bereitwillig erscheint und Ihren Anweisungen nachkommt.
- Seien Sie besonders argwöhnisch bei Wünschen, z.B. Telefongespräche, Toilettenbenutzung; dies können Angriffs- oder Fluchtvorbereitungen sein.

3.5.3 Eine besonders gefahrenträchtige Situation entsteht, wenn Festzunehmende oder Gefangene flüchten und die Verfolgung aufgenommen werden muss. Dieser Übergang in die Bewegung führt zu schnell wechselnden, schwierig zu überschauenden Situationen und damit zu einer Risikoerhöhung.

Achten Sie auf das wechselnde Umfeld und konzentrieren Sie sich nicht nur auf die flüchtende Person.

Trennen Sie sich grundsätzlich nicht von Ihrem Kollegen.
Bei mehreren Flüchtenden ist es grundsätzlich sicherer, nur eine Person zu verfolgen, statt sich zu trennen.
Verfolgen Sie einen Flüchtenden nur dann allein, wenn und solange Sie das Risiko überschauen können.

3.5.4 Die Anwendung von Eingriffstechniken kann bei hochgradig erregten, erschöpften, kranken oder unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehenden Personen zu einem „Lagebedingten Erstickungstod" (Asphyxia-Phänomen) führen.

Informieren Sie sich über das Phänomen „Lagebedingter Erstickungstod".

Trainieren Sie für diese Lagen, insbesondere problembezogene Erste-Hilfe-Maßnahmen.

Setzen Sie Ihre Kommunikationsfähigkeit bewusst ein.
Beobachten und beruhigen Sie die Person.

3.6 Blutprobenentnahme und andere körperliche Eingriffe

3.6.1 Blutprobenentnahmen und andere körperliche Eingriffe bedeuten oft wegen ihrer erheblichen Folgen eine extreme psychische Belastung für die betroffene Person – auch bereits während des Transportes. Das gilt insbesondere für Angehörige von Berufsgruppen, bei denen die Fahrerlaubnis existenzielle Bedeutung hat.

3.6.2 Beachten Sie folgende Grundregeln:

- Lassen Sie in Ihrer Aufmerksamkeit auch dann nicht nach, wenn die Person bereitwillig erscheint und Ihren Anweisungen nachkommt.
- Verhindern Sie den Zugriff auf die Venüle und medizinische Geräte, die als gefährliche Gegenstände verwendet werden können.
- Veranlassen Sie, dass die Nadel nach der Blutprobenentnahme von der Venüle sofort entfernt und entsorgt wird.
- Wenden Sie Eingriffstechniken nur im Team an.

3.6.3 Beachten Sie die Empfehlungen zum Asphyxia-Phänomen (Nr. 3.5.4), zu „Alkoholisierten und drogenbeeinflussten Personen" (Nr. 4.1) und zu „HIV-infizierten Personen sowie Träger von Infektionskrankheiten" (Nr. 4.4).

3.7 Durchsuchung von Personen

3.7.1 Durchsuchungen von Personen dienen auch dem Auffinden von gefährlichen Gegenständen, die für einen Angriff benutzt werden können.
Je intensiver die Durchsuchung, desto geringer das Risiko.

3.7.2 Beachten Sie folgende Grundregeln:

- Vermeiden Sie Alleingänge.
  Fordern Sie ggf. Verstärkung an.
- Tragen Sie eine Schutzweste.
- Geben Sie klare, verständliche und eindeutige Verhaltensanweisungen. Zeigen Sie Grenzen und Konsequenzen auf.
- Rechnen Sie damit, dass Gegenstände verborgen sind, an denen Sie sich verletzen können, oder bewusst mit dem Ziel Ihrer Verletzung platziert wurden, z.B. Messer, Spritzen, Rasierklingen.
- Tragen Sie grundsätzlich Handschuhe, ggf. Schutzhandschuhe.
- Verhindern Sie einen Zugriff auf Ihre FEM, insbesondere auf Ihre Schusswaffe.
- Prüfen Sie, ob vor der Durchsuchung eine Fesselung erforderlich ist, insbesondere wenn Sie mit Widerstand rechnen müssen.
- Bringen Sie den zu Durchsuchenden in eine für ihn ungünstige Position oder fixieren Sie ihn mittels Eingriffstechniken.
  Beginnen Sie erst dann mit der Durchsuchung.
- Sprechen Sie vor der Durchsuchung eindeutig ab, wer durchsucht und wer sichert.
  Behalten Sie die Aufgabentrennung grundsätzlich bei.

  Gehen Sie wie folgt vor:

  Der sichernde Beamte

  -- fixiert ggf. den zu Durchsuchenden durch Eingriffstechniken

  -- beobachtet das Verhalten des zu Durchsuchenden, möglichst auch die nähere Umgebung, um einwirken zu können

  Der durchsuchende Beamte

  -- spricht mit dem zu Durchsuchenden, fragt nach gefährlichen Gegenständen, z.B. Spritzbesteck und Waffen

  -- soll beide Hände frei haben

  -- führt die Durchsuchung grundsätzlich nicht von vorn durch

  -- darf nicht zwischen den sichernden Beamten und den zu Durchsuchenden geraten

  -- achtet auf Reaktionen des zu Durchsuchenden

- Bleiben Sie auch nach Anfangserfolgen aufmerksam.
  Brechen Sie die Durchsuchung nicht vorzeitig ab; wo sich beispielsweise eine Waffe befindet, können auch weitere sein.

3.7.3 Entleeren Sie die Taschen und Behältnisse des zu Durchsuchenden selbst.

Waffen und andere gefährliche Gegenstände können auch verborgen sein, z.B.

- in Bekleidungssäumen, im Futter, im Kragen
- im Hosenbund, im oder unter dem Gürtel, unter Aufnähern
- in der Kopfbedeckung, in den Haaren oder unter Perücken
- im Schuhwerk
- im Handinneren, zwischen den Fingern
- unter den Achseln
- im Bereich der Genitalien
- auf dem Rücken
- unter Wundverbänden oder in Prothesen
- in Körperöffnungen, z.B. Mundhöhle

3.7.4 Durchsuchen Sie systematisch. Tasten bzw. streifen Sie von oben nach unten ab.
Merken Sie sich Körperstellen, die auf Grund der Durchsuchungsposition nicht oder nicht sorgfältig genug durchsucht werden konnten. Durchsuchen Sie diese Stellen nach Veränderung der Position.
Verlassen Sie sich nicht ausschließlich auf Handsonden oder ähnliche FEM; nichtmetallische gefährliche Gegenstände werden damit nicht geortet.

Fordern Sie den zu Durchsuchenden ggf. auf, die Bekleidung teilweise oder vollständig auszuziehen und abzulegen. Durchsuchen Sie diese dann gesondert.

Legen Sie gefundene Gegenstände außerhalb der Reichweite des zu Durchsuchenden ab. Beobachten Sie diesen dabei weiter.
Bedenken Sie, dass Dritte auf die Gegenstände zugreifen können.
Informieren Sie Ihre Kollegen über das Auffinden von Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen.

3.7.5 Übergeben Sie Personen grundsätzlich nur, wenn Sie sie durchsucht haben. Müssen Sie Personen ausnahmsweise übergeben, bevor diese durchsucht worden sind, weisen Sie ausdrücklich darauf hin.

Durchsuchen Sie als übernehmender Beamter eine Person nochmals eingehend.

3.7.6 Weisen Sie eine im Bett liegende Person möglichst aus einer Deckung heraus an, die Hände frei zu zeigen.
Entfernen Sie die Bettdecke und fordern Sie die Person auf, das Bett zu verlassen. Seien Sie besonders vorsichtig, wenn Sie die Person ausnahmsweise im Bett durchsuchen müssen.
Lassen Sie sich vom scheinbaren Zustand der Person nicht täuschen.
Nehmen Sie keine falsche Rücksicht.
Lassen Sie nicht zu, dass Ihr Schamgefühl ausgenutzt wird.

3.7.7 Beachten Sie die Empfehlungen zum Asphyxia-Phänomen (Nr. 3.5.4).

3.8 Durchsuchung von Sachen, Objekten und Fahrzeugen

3.8.1 Die Vielgestaltigkeit, Unübersichtlichkeit und Fremdheit der zu durchsuchenden Sachen, Objekte und Fahrzeuge mit ihren vielfältigen Versteckmöglichkeiten beinhalten erhöhte Gefahren.
Nur konsequentes und systematisches Durchsuchen bietet Sicherheit.

3.8.2 Bereiten Sie Durchsuchungen sorgfältig vor.
Nutzen Sie hierbei ggf. auch Checklisten.
Informieren Sie sich insbesondere über Personen und Örtlichkeiten.

3.8.3 Beachten Sie darüber hinaus folgende Grundregeln:

- Seien Sie stets aufmerksam und nie arglos.
- Informieren Sie vor der Durchsuchung die Leitstelle über die genaue Örtlichkeit
- Vermeiden Sie Alleingänge.
  Fordern Sie ggf. Verstärkung an.
- Sprechen Sie die Aufgaben vor der Durchsuchung klar und eindeutig ab.
- Weisen Sie die eingesetzten Beamten umfassend ein.
  Erteilen Sie eindeutige Aufträge.
- Wählen Sie die für Ihre Eigensicherung angemessenen FEM sorgfältig aus. Tragen Sie Schutzweste und Handschuhe.
- Prüfen Sie die Möglichkeit, Diensthunde einzusetzen.
- Gehen Sie systematisch und gründlich vor.
- Geben Sie klare, verständliche und eindeutige Verhaltensanweisungen. Zeigen Sie Grenzen und Konsequenzen auf.
- Vermeiden Sie Verhaltensweisen, die zur Eskalation der Lage führen können.
- Vernachlässigen Sie während der Durchsuchung nicht die Beobachtung des Umfeldes, z.B. vermeintlich unbeteiligte Personen, Schaulustige, Hunde.
  Rechnen Sie auch mit Solidarisierungseffekten.
- Verständigen Sie sich umgehend über bedeutsame Feststellungen und Beobachtungen.
- Prüfen Sie vor der Durchsuchung, ob Personen anwesend sind; soweit erforderlich, durchsuchen Sie diese zuerst.
  Halten Sie berechtigt Anwesende ständig unter Kontrolle, um insbesondere Absprachen, Angriffshandlungen oder eine Übergabe von gefährlichen Gegenständen zu verhindern.
  Verweisen Sie andere Personen während der Durchsuchung aus dem direkten Einwirkungsbereich.
- Bleiben Sie auch nach Anfangserfolgen aufmerksam.
  Brechen Sie die Durchsuchung nicht vorzeitig ab; wo sich beispielsweise eine Waffe befindet, können auch weitere sein.
- Achten Sie auf ausreichende Beleuchtung. Verlassen Sie sich bei Dunkelheit oder schlechten Lichtverhältnissen nicht auf fremde Lichtquellen.

3.8.4 Rechnen Sie damit, dass Gegenstände verborgen sind, an denen Sie sich verletzen können, oder bewusst mit dem Ziel Ihrer Verletzung platziert wurden, z.B. Messer, Spritzen, Rasierklingen.

Auch Sprengstoff, USBV (Nr. 6.5) und andere technische Fallen sind nicht auszuschließen. Selbst Zigarettenpäckchen, Zeitungen und Briefumschläge können als Versteck dienen oder präpariert sein.
Vermuten Sie dies, berühren Sie unter keinen Umständen die verdächtigen Gegenstände, räumen Sie den gefährdeten Bereich und ziehen Sie unverzüglich Spezialkräfte oder Fachdienste hinzu.

3.8.5 Ist nach dem „Anhalten von Fahrzeugen" (Nr. 3.2) oder einer „Fahrzeugkontrolle" (Nr. 3.3) eine Durchsuchung erforderlich, ist das zu durchsuchende Fahrzeug gegen Wegrollen zu sichern.

Lassen Sie sich den Zündschlüssel aushändigen und fordern Sie den Fahrzeugführer auf auszusteigen.

Lassen Sie danach alle weiteren Fahrzeuginsassen grundsätzlich einzeln und nacheinander aussteigen.

3.8.6 Bedenken Sie, dass sich in Kabinen, bauartbedingten Hohlräumen sowie in eingebauten Verstecken Personen verborgen halten können, insbesondere bei größeren Fahrzeugen.

3.9 Fesselung

3.9.1 Die Fesselung ist ein geeignetes Mittel, Widerstandshandlungen, Flucht und andere gefährliche Situationen zu vermeiden oder wesentlich zu erschweren. Aber auch nach der Fesselung verbleibt ein Restrisiko.

3.9.2 Beachten Sie folgende Grundregeln:

- Müssen Sie Personen fesseln, entscheiden Sie sich dazu frühzeitig.
- Lassen Sie auch nach Anlegen der Fesseln in Ihrer Aufmerksamkeit nicht nach.
- Rechnen Sie trotz Fesselung mit Angriffshandlungen, z.B. mit Fußtritten, Kopf- und Ellenbogenstößen, Entreißen der Schusswaffe.
- Geben Sie klare, verständliche und eindeutige Verhaltensanweisungen.
- Fesseln Sie die Hände grundsätzlich auf dem Rücken, die Handrücken möglichst zueinander.
- Müssen Sie die Hände ausnahmsweise vor dem Körper fesseln, soll die Fesselung – Handrücken zueinander – möglichst unter Einbeziehung des Gürtels erfolgen, damit die Fessel nicht als Schlagwaffe oder zum Drosseln benutzt werden kann.
- Verwenden Sie notfalls auch andere geeignete Fesselhilfen, wenn Ihnen dienstliche Fesseln nicht zur Verfügung stehen.
- Beenden Sie Angriffshandlungen durch Hochreißen oder Niederdrücken der gefesselten Arme. Erwägen Sie auch den Einsatz von Fußfesseln.
- Rechnen Sie auch beim Abnehmen der Fesseln mit Angriffshandlungen. Bringen Sie die Person in eine für sie ungünstige Position.

3.9.3 Beachten Sie die Empfehlungen zum Asphyxia-Phänomen (Nr. 3.5.4).

3.10 Gefangenentransport

3.10.1 Im Zusammenhang mit Gefangenentransporten können sich vielfältige Möglichkeiten zur Flucht ergeben, die häufig durch Angriffshandlungen eingeleitet wird. Zudem befinden sich Gefangene durch die vorausgegangene Freiheitsentziehung und ggf. Fesselung in einer psychischen Ausnahmesituation, die sie unberechenbar macht.
Insbesondere kurz vor der Einlieferung oder der Übergabe von Gefangenen ist mit Kurzschlusshandlungen oder dem Ausnutzen der vorerst letzten Fluchtmöglichkeit zu rechnen.

3.10.2 Beachten Sie folgende Grundregeln:

- Nutzen Sie alle Möglichkeiten, um über die zu transportierende Person Informationen zu erlangen, insbesondere den Grund der Freiheitsentziehung, ihre Gefährlichkeit, Erkenntnisse über Fluchtversuche.
  Beachten Sie darüber hinaus die Empfehlungen für die Gefahren- und Risikobeurteilung (Nr. 2.1.1).
- Transportieren Sie mehrere Gefangene grundsätzlich getrennt.
- Führen Sie einen Gefangenentransport grundsätzlich nicht allein durch.
- Durchsuchen Sie den Gefangenen vor dem Transport, auch wenn er vorher bereits in Gewahrsam war.
- Fesseln Sie ihn erforderlichenfalls.
- Verdecken Sie ggf. die Fesseln, um beispielsweise Solidarisierung zu vermeiden.
- Lassen Sie gegenüber einem Gefangenen in Ihrer Aufmerksamkeit nicht nach, auch dann nicht, wenn er gefesselt ist.
- Verhindern Sie, dass der Gefangene sich in den Besitz von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen bringen kann.
- Meiden Sie Orte mit regem Publikumsverkehr.
- Stellen Sie vor einem Toilettenbesuch sicher, dass sich keine gefährlichen Gegenstände in diesen Räumen befinden.
  Lassen Sie die Person nicht aus den Augen.
  Nehmen Sie keine falsche Rücksicht.
  Lassen Sie nicht zu, dass Ihr Schamgefühl ausgenutzt wird.
- Lassen Sie das Rauchen nicht zu.
- Informieren Sie den Übernehmenden über die Person des Gefangenen, den Grund der Freiheitsentziehung und besondere Vorkommnisse während des Transports.
- Durchsuchen Sie als übernehmender Beamter den Gefangenen nochmals eingehend.

3.10.3 Halten Sie den Gefangenentransport **zu Fuß** so kurz wie möglich.

Führen Sie den Gefangenen so, dass Sie jederzeit auf ihn einwirken können. Beachten Sie hierbei auch, wo und wie Sie ihre Schusswaffe tragen.

Gehen Sie bei Fesselung in engem Kontakt zu dem Gefangenen.
Führen Sie ihn an den gefesselten Handgelenken.
Halten Sie ihre „starke" Hand frei.

Achten Sie als sichernder Beamter auch auf den Transportweg.

3.10.4 Benutzen Sie für einen Gefangenentransport nach Möglichkeit ein **Dienstfahrzeug**.
Fordern Sie ggf. einen Gefangenentransportkraftwagen an.

Entfernen Sie vor dem Transport alle für einen Angriff geeigneten Gegenstände aus dem unmittelbaren Zugriffsbereich des Gefangenen.
Achten Sie auch auf Gegenstände, die beispielsweise zwischen die Sitzpolster geraten sein können.

Gehen Sie beim Einsteigen in das Dienstfahrzeug wie folgt vor:

- Platzieren Sie den Gefangenen hinter dem Beifahrersitz und lassen Sie ihn sich angurten.
- Setzen Sie sich als sichernder Beamter hinter den Fahrersitz und gurten Sie einen gefesselten Gefangenen an.
  Wenden Sie sich dem Gefangenen so zu, dass dieser Ihre Schusswaffe nicht ergreifen kann.
  Nehmen Sie diese Sitzposition auch ein, wenn Sie angegurtet sind.
- Bleiben Sie als Fahrzeugführer so lange außerhalb des Fahrzeugs auf der Einstiegsseite des Gefangenen, bis Ihr sichernder Kollege neben dem Gefangenen Platz genommen hat.
  Betätigen Sie als Fahrzeugführer die „Kindersicherung" auf der Türseite des Gefangenen.
  Engen Sie dessen Bewegungsfreiheit erforderlichenfalls ein, z.B. durch Zurückstellen des Beifahrersitzes und der Rückenlehne.
- Beobachten Sie als sichernder Kollege den Gefangenen ständig, auch wenn dieser gefesselt ist.
  Verhindern Sie, dass Gefangene an wichtige Bedienungseinrichtungen des Dienstfahrzeugs gelangen.
  Nutzen Sie bei Dunkelheit die Innenbeleuchtung, auch während der Fahrt.

Überprüfen Sie nach dem Transport das Dienstfahrzeug auf zurückgelassene oder versteckte gefährliche Gegenstände.

3.10.5 Führen Sie einen Gefangenentransport mit der **Bahn** grundsätzlich nur durch, wenn ein Dienst- oder besonders reserviertes Abteil zur Verfügung steht.

Beobachten Sie Mitreisende.

Unterbinden Sie möglichst Kontakte zwischen dem Gefangenen und Außenstehenden.

Nutzen Sie bei Wartezeiten möglichst Diensträume.

3.10.6 Stellen Sie vor einem Gefangenentransport in **Luftfahrzeugen** Ihre Eigensicherungsmaßnahmen, z.B. Mitführen von Schusswaffen, Fesselung, auf die Vorschriften des Luftverkehrs und die der Fluggesellschaften rechtzeitig ab.

Treffen Sie Absprachen mit dem Luftfahrzeugführer und informieren Sie ggf. das Kabinenpersonal.

Nehmen Sie mit an Bord befindlichem Sicherheitspersonal Verbindung auf.

Reservieren Sie nach Möglichkeit die hinterste Sitzreihe.

Platzieren Sie den Gefangenen zwischen sich und Ihren Kollegen.

3.11 Erkennungsdienstliche Behandlung

3.11.1 Im Zusammenhang mit erkennungsdienstlichen Behandlungen können sich vielfältige Möglichkeiten zur Flucht ergeben, die häufig durch Angriffshandlungen eingeleitet wird.

3.11.2 Beachten Sie folgende Grundregeln:

- Nutzen Sie die Informationssysteme.
- Lassen Sie sich durch Bereitwilligkeit und aktives Mitwirken nicht täuschen.
- Rechnen Sie auch damit, dass es sich um einen bisher unbekannten Spurenleger handelt, der mit aller Gewalt seine erkennungsdienstliche Behandlung verhindern will.
- Seien Sie besonders aufmerksam, wenn die Angaben zur Person verweigert werden.
- Führen Sie die erkennungsdienstliche Behandlung grundsätzlich nicht allein durch.
  Fesseln Sie die Person erforderlichenfalls.
- Achten Sie darauf, dass dem Betroffenen Waffen und andere gefährliche Gegenstände nicht zugänglich sind; dies gilt insbesondere für Ihre Schusswaffe.

3.11.3 Beachten Sie die Empfehlungen für den „Gefangenentransport" (Nr. 3.10) und zu „HIV-infizierte Personen sowie Träger von Infektionskrankheiten" (Nr. 4.4).

3.11.4 Für die DNA-Probenentnahme gelten die vorstehenden Empfehlungen entsprechend.

3.12 Vernehmung

3.12.1 Vernehmungen können auf Grund Ihrer räumlichen Nähe zu der zu vernehmenden Person und deren Stresssituation Risiken in sich bergen.

3.12.2 Beachten Sie folgende Grundregeln:

- Nutzen Sie alle Möglichkeiten, um über die Person Informationen zu erlangen.
  Beachten Sie die Empfehlungen für die Gefahren- und Risikobeurteilung (Nr. 2.1.1).
- Prüfen Sie vor der Vernehmung, ob die Person zu durchsuchen ist.
- Prüfen Sie, ob der zu Vernehmende zu fesseln ist.
- Stellen Sie die Unterstützung durch weitere Beamte sicher, wenn Sie einen Angriff oder eine Flucht für möglich halten.
- Führen Sie die Vernehmung ggf. in einem gesicherten Raum durch.
- Lassen Sie den zu Vernehmenden nicht unbewacht.
- Wählen Sie während der Vernehmung Ihren Platz so, dass Sie einen Angriff abwehren und einen Fluchtversuch verhindern können.
- Sorgen Sie dafür, dass Sie während der Vernehmung nicht gestört werden.
- Achten Sie darauf, dass dem zu Vernehmenden Waffen und andere gefährliche Gegenstände nicht zugänglich sind; dies gilt insbesondere für Ihre Schusswaffe.
- Legen Sie FEM sowie Gegenstände, die für Angriffe gegen Sie benutzt werden können so ab, dass sie für den zu Vernehmenden nicht zugänglich sind.
- Lassen Sie sich durch Bereitwilligkeit und aktives Mitwirken nicht täuschen.

3.12.3 Auch bei der Vernehmung von Zeugen sind unvorhergesehene gefährliche Reaktionen nicht auszuschließen.

3.13 Sicherstellung / Beschlagnahme

3.13.1 Von sichergestellten bzw. beschlagnahmten Gegenständen können Gefahren unmittelbar ausgehen, oder sie werden in der Hand anderer gefährlich.

3.13.2 Beachten Sie folgende Grundregeln:

- Entfernen Sie sichergestellte oder beschlagnahmte Gegenstände aus dem Zugriffsbereich Unbefugter.
- Tragen Sie grundsätzlich Handschuhe, ggf. Schutzhandschuhe.
- Prüfen Sie Substanzen und Flüssigkeiten niemals selbst, z.B. durch Berühren, Kosten oder Riechen.
- Beachten Sie die Empfehlungen zu „Gefährliche radioaktive, biologische und chemische Stoffe" (Nr. 6.3), „Fremdwaffen" (Nr. 6.4) und „Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen" (Nr. 6.5).
- Seien Sie bei Gegenständen aus dem medizinisch/ärztlichen Bereich besonders aufmerksam.
- Beachten Sie die Gefahren beim Öffnen von Behältnissen, z.B. Infektionsgefahr.
- Können Sie Gegenstände nicht zweifelsfrei identifizieren, ziehen Sie Spezialkräfte oder Fachdienste hinzu.

3.13.3 Berücksichtigen Sie, dass selbst von **Fundsachen** erhebliche Gefahren ausgehen können.
Lassen Sie sich durch ihr harmloses Äußeres nicht täuschen.
Die in Nr. 3.13.2 genannten Grundregeln gelten entsprechend.

3.14 Betreten von Räumen / Eindringen in Räume

3.14.1 Beim Betreten von Räumen können gefährliche Situationen nicht ausgeschlossen werden. Beim Eindringen muss mit Widerstand gerechnet werden.

3.14.2 Beachten Sie folgende Grundregeln:

- Informieren Sie sich über die Räume und die dort zu erwartenden Personen.
  Beachten Sie die Empfehlungen für die Gefahren- und Risikobeurteilung (Nr. 2.1.1) und die Annäherung an den Einsatzort (Nr. 2.2.1).
- Tragen Sie eine Schutzweste.
  Führen Sie die erforderlichen FEM mit.
- Nähern Sie sich einer Tür möglichst von der Seite.
  Bleiben Sie nicht direkt vor der Tür stehen.
- Rechnen Sie mit gereizten und feindseligen Personen.
- Rechnen Sie mit Hunden.
- Verschaffen Sie sich beim Betreten einen Überblick, insbesondere über Personen, Ein- und Ausgänge sowie Gegenstände, die zu Angriffshandlungen genutzt werden können.
- Verlassen Sie den Türbereich.
- Stellen Sie Rückzugsmöglichkeiten fest.
- Sprechen Sie eindeutig ab, wer einschreitet und wer sichert.
  Behalten Sie die Aufgabentrennung grundsätzlich bei.
- Stellen Sie ausreichende Beleuchtung sicher.

3.14.3 Beachten Sie darüber hinaus beim Eindringen:

- Nutzen Sie Möglichkeiten, das polizeiliche Ziel auch ohne ein Eindringen zu erreichen, z.B. Legendenbildung, Anruf, „Heraussprechen".
- Fordern Sie ggf. Unterstützung an, evtl. auch Spezialeinheiten, Spezialkräfte, Fachdienste.
- Klären Sie umfassend auf, z.B. Befragen des Hausmeisters und von Anwohnern, Beschaffen von Plänen.
- Entscheiden Sie sich frühzeitig für eine lageangepasste Waffenhaltung.
- Rechnen Sie mit Angriffshandlungen von heraustretenden oder flüchtenden Personen.
- Eilen Sie nicht unbedacht einer flüchtenden Person in ungesicherte Räume nach.
- Rechnen Sie mit Sprengfallen oder anderen Fallen.
- Gehen Sie immer von mehreren Personen aus, auch Unbeteiligten.
- Dringen Sie nicht allein in den Raum ein, sondern gemeinsam aus einer Richtung.
  Verschaffen Sie sich im Raum einen Überblick.
  Nutzen Sie Deckungsmöglichkeiten und sichern Sie sich gegenseitig.
- Stellen Sie Rückzugsmöglichkeiten sicher.
- Sprechen Sie sich je nach Lage nochmals ab.

- Nutzen Sie beim weiteren Vorgehen Deckungsmöglichkeiten.
  Beachten Sie, dass nicht alle Einrichtungsgegenstände und Wände wirksamen Schutz bieten.
- Bleiben Sie erreichbar.
  Halten Sie ständig Verbindung mit nachrückenden Kräften.
- Lassen Sie Haustüren insbesondere von Mehrfamilienhäusern für Unterstützungskräfte geöffnet.

4 Zustand von Personen

4.1 Alkoholisierte und drogenbeeinflusste Personen

4.1.1 Bei alkoholisierten und drogenbeeinflussten Personen ist mit ungewöhnlichem und nicht berechenbarem Verhalten zu rechnen.

4.1.2 Beachten Sie folgende Grundregeln:

- Rechnen Sie mit starken Stimmungsschwankungen. Aus einer vermeintlich ruhigen Situation kann schlagartig aggressives Verhalten erwachsen.
- Berücksichtigen Sie, dass Personen in diesem Zustand unempfindlich auf Schmerz oder Reizstoffe reagieren und unerwartete Kräfte entwickeln können.
- Wirken Sie beruhigend auf den Betroffen ein.
  Nehmen Sie sich Zeit zur Kommunikation. Ein Gespräch, das zum Ziel führt, ist besser als eine körperliche Auseinandersetzung.
  Beachten Sie die Empfehlung zur Einsatzkommunikation (Nr. 2.2.2).
- Entfernen Sie alle Gegenstände aus dem unmittelbaren Zugriffsbereich dieser Person, mit denen sie Ihnen Schaden zufügen kann.
- Trennen Sie den Betroffenen – soweit möglich – von Bezugspersonen, um Widerstandswillen nicht zu wecken.

4.1.3 Ziehen Sie in Betracht, dass die Personen HIV-infiziert oder Träger von Infektionskrankheiten sein könnten.

4.2 Psychisch Kranke und Suizidgefährdete

4.2.1 Das Verhalten von psychisch Kranken und von Suizidgefährdeten birgt auf Grund seiner Unberechenbarkeit bzw. seiner eingeschränkten Vorhersehbarkeit besondere Gefahren.

4.2.2 Beachten Sie folgende Grundregeln:

- Rechnen Sie mit starken Stimmungsschwankungen. Aus einer vermeintlich ruhigen Situation kann schlagartig aggressives Verhalten erwachsen.
- Berücksichtigen Sie, dass solche Personen unempfindlich auf Schmerz oder Reizstoffe reagieren und unerwartete Kräfte entwickeln können.
- Wirken Sie beruhigend auf den Betroffenen ein.
  Nehmen Sie sich Zeit zur Kommunikation. Ein Gespräch, das zum Ziel führt, ist besser als eine körperliche Auseinandersetzung.
  Beachten Sie die Empfehlungen zur Einsatzkommunikation (Nr. 2.2.2).
- Entfernen Sie alle Gegenstände aus dem unmittelbaren Zugriffsbereich dieser Person, mit denen sie Ihnen Schaden zufügen kann.

4.2.3 Beachten Sie bei der Rettung von Suizidgefährdeten darüber hinaus:

- Fordern Sie ggf. Fachdienste oder Spezialkräfte an.
  Ziehen Sie ggf. Personen des Vertrauens hinzu.
- Lassen Sie den Strom abschalten, wenn sich eine Person auf einem Strommast befindet.
  Beachten Sie die Empfehlungen zu "Elektrizität" (Nr. 6.2).
- Lassen Sie die Gaszufuhr unterbrechen, wenn die Gefahr besteht, dass sich eine Person mit Gas töten will.
  Beachten Sie die Empfehlungen zu gefährlichen chemischen Stoffen (Nr. 6.3.3).
- Von Ihnen als Polizeibeamter wird Hilfeleistung auch unter Inkaufnahme einer gewissen Eigengefährdung erwartet.
  Vermeiden Sie aber unkalkulierbare Risiken und bringen Sie sich nicht selbst in eine ausweglose Lage.
  Sichern Sie sich.
- Lassen Sie sich bei Ihrem Handeln nicht durch Angehörige oder Neugierige sowie durch eine emotional aufgeheizte Atmosphäre beeinflussen.
- Veranlassen Sie eine Lokführerinformation bzw. eine Streckensperrung, wenn sich die Person im Gleisbereich befindet.

4.3 Amoktäter

4.3.1 Die Konfrontation mit Amoktätern stellt eine extreme Herausforderung dar. Die Bewältigung der Amoklage erfordert ein sofortiges polizeiliches Handeln unter Inkaufnahme eines hohen, aber kalkulierbaren Eigenrisikos, um möglichst schnell weitere Tathandlungen zu verhindern.

4.3.2 Lassen Sie sich trotz Ihrer Verpflichtung zum sofortigen Handeln nicht zu "blindem Aktionismus" verleiten, auch nicht durch die emotional aufgeheizte Atmosphäre und auch nicht durch Schwerverletzte oder hilfebedürftige Personen.

Rechnen Sie damit, dass der Täter weiterhin Waffen, Sprengmittel, gefährliche Werkzeuge oder körperliche Gewalt rücksichtslos und unberechenbar einsetzt.

4.3.3 Beachten Sie daher bei Ihrem Vorgehen folgende Grundregeln:

- Tragen Sie eine Schutzweste.
  Ziehen Sie die ggf. im Fahrzeug mitgeführte Überziehschutzweste zusätzlich an.
  Berücksichtigen Sie aber, dass diese keine ausreichende Sicherung gegen den Beschuss mit Langwaffen oder gegen Sprengmittel bieten.
- Verschaffen Sie sich einen Überblick.
- Informieren Sie unverzüglich die Leitstelle und geben Sie eine Lagemeldung durch.
- Fordern Sie Spezialeinheiten und Spezialkräfte an.
- Fordern Sie besondere FEM an, z.B. Sonderwagen, sondergeschützte Fahrzeuge des Personenschutzes.
- Sprechen Sie das Vorgehen klar und eindeutig ab.
- Sichern Sie sich gegenseitig, ggf. mit "Sperrfeuer".
- Nutzen Sie lageangepasst vorhandene Deckungen.
  Deckung bieten auch Fahrzeuge der Müllabfuhr oder Baumaschinen sowie gepanzerte Fahrzeuge von Geld- und Werttransportunternehmen und der Bundeswehr.
- Vermeiden Sie unbedachtes Hineinstürmen in Objekte.
- Versuchen Sie den Täter abzulenken. Nutzen Sie den Überraschungsmoment.
- Bleiben Sie erreichbar.
  Halten Sie ständig Verbindung mit nachrückenden Kräften.
  Informieren Sie Ihre Kollegen, auch über Ihren Standort und bereits gesicherte Bereiche.
- Berücksichtigen Sie, dass Sie durch Geräusche, z.B. Sprechfunkverkehr, für den Täter lokalisierbar sind.

4.4 HIV-infizierte Personen sowie Träger von Infektionskrankheiten

4.4.1 HIV-infizierte Personen und Träger von Infektionskankheiten sind als solche nicht zu erkennen. Die Ansteckungsgefahr wird hierdurch erhöht.
Ein HIV-Ansteckungsrisiko besteht in der Regel nur dann, wenn Blut oder Sekrete einer infizierten Person oder Leiche mit offenen Wunden, auch Kleinstverletzungen, in Berührung kommen. HIV-Viren können noch bis zu einer Woche nach dem Tod einer infizierten Person überleben.

Beim Umgang mit Personen, bei denen ein entsprechender Infektions- oder Krankheitsverdacht besteht, ist besondere Vorsicht geboten.

4.4.2 Beachten Sie folgende Grundregeln:

- Nehmen Sie ggf. bereits vor dem Einsatz ärztlichen Rat in Anspruch.
- Vermeiden Sie unmittelbaren Hautkontakt.
  Schützen Sie sich vor Verletzungen der Haut.
- Tragen Sie Schutzhandschuhe (Leder-/Arbeitshandschuhe bei Verletzungsgefahr, undurchlässige Einmalhandschuhe bei Erste-Hilfe-Maßnahmen und beim Umgang mit infektiösem Material) und feste Bekleidung.
- Führen Sie Atemspenden nicht unmittelbar, sondern nur mit Hilfsmitteln durch.
- Berühren Sie Injektionsnadeln und Nadeln von Venülen nicht mit bloßen Händen.
- Desinfizieren und reinigen Sie sofort und gründlich Ihre Hände oder Hautoberfläche, falls ein unmittelbarer Kontakt unvermeidbar war.
  Verwenden Sie ein viruswirksames Desinfektionsmittel sowie Wasser und Seife.
  Folgen Sie ärztlichem Rat.
- Veranlassen Sie eine Desinfektion und Reinigung von Gegenständen, Dienstfahrzeugen und Räumen, die von infektions- und krankheitsverdächtigen Personen berührt oder benutzt worden sind. Lassen Sie auch Ihre im Einsatz getragene Bekleidung desinfizieren bzw. reinigen.
- Suchen Sie auch bei kleinen Verletzungen sofort einen Arzt auf.
- Veranlassen Sie Transporte von infektions- oder krankheitsverdächtigen Personen ggf. durch Rettungs- und Hilfsdienste.

4.5 Ertrinkende, in Eis eingebrochene Personen

4.5.1 Die Rettung ertrinkender oder in Eis eingebrochener Personen beinhaltet ein hohes Risiko für die Helfer, weil diese sich in die gleiche Gefahrensituation begeben müssen.

4.5.2 Beachten Sie folgende Grundregeln:

- Fordern Sie grundsätzlich Rettungs- und Hilfsdienste an.
- Rufen Sie Verstärkung herbei, ggf. auch unbeteiligte Personen.
- Bereiten Sie Ihre Maßnahmen sorgfältig und nicht überhastet vor.
- Verschaffen Sie sich umgehend einen Überblick über Gegenstände, die für eine Rettung geeignet sind, z.B. Stange, Seil, Rettungsring, Brett, Leiter.
- Versuchen sie die Rettung nach Möglichkeit vom Ufer aus.
- Legen Sie - wenn möglich - eine Rettungsweste an.
- Gehen Sie nach Möglichkeit nur angeseilt vor.

4.5.3 Müssen Sie den **Ertrinkenden** schwimmend retten, beachten Sie darüber hinaus:

- Achten Sie darauf, dass Sie das Wasser auch wieder verlassen können.
- Ziehen Sie bei warmem Wasser so viel Bekleidung wie möglich aus.
  Bei kaltem Wasser legen Sie nur behindernde Bekleidung ab, da bereits nach kurzem Aufenthalt lebensgefährliche Unterkühlung droht.
- Schwimmen Sie möglichst mit der Strömung an den Ertrinkenden heran.
- Achten Sie auf Strudel, im Wasser schwimmende Gegenstände und Schiffsverkehr.
- Halten Sie nach Erreichen des Ertrinkenden zunächst Sicherheitsabstand zu ihm.
  Sprechen Sie ihn an und geben Sie ihm Verhaltenshinweise.
  Nähern Sie sich dem Ertrinkenden grundsätzlich von hinten.
  Rechnen Sie damit, dass sich der Ertrinkende in Panik an Ihnen festklammert.
  Wenden Sie Befreiungs- und Transportgriffe an.

4.5.4 Müssen Sie **in Eis eingebrochene Personen** retten, beachten Sie darüber hinaus:

- Bedenken Sie, dass Eisflächen, deren Stärke nicht mindestens 15 cm beträgt, nicht ausreichen, Sie sicher zu tragen.
- Verteilen Sie Ihr Körpergewicht auf dem Eis auf eine möglichst große Fläche. Legen Sie sich dazu auf den Bauch.
  Benutzen Sie zur Gewichtsverteilung geeignete Gegenstände, z.B. Brett, Leiter, ausgehängte Tür, Schlitten.
- Bewegen Sie sich auf dem Eis nur kriechend, robbend oder gleitend.
- Tauchen Sie niemals.

5 Alltägliche Einsatzanlässe

5.1 Streitigkeiten

5.1.1 Streitigkeiten stellen für die handelnden Personen psychische Ausnahmesituationen dar, in denen sie zunehmend unter Stress geraten.
Die Bereitschaft zur körperlichen Auseinandersetzung wächst mit der Heftigkeit des Streites.

5.1.2 Bedenken Sie, dass Sie in erster Linie durch diese psychische Ausnahmesituation und nicht durch den Streitgegenstand gefährdet sind.

5.1.3 Beachten Sie folgende Grundregeln:

- Nutzen Sie vor dem unmittelbaren Einschreiten alle Möglichkeiten, sich über die zu erwartende Situation zu informieren, insbesondere über
  - -- Anlass der Streitigkeit
  - -- Anzahl der beteiligten Personen und ihr Verhältnis zueinander, ethnische Zugehörigkeit
  - -- polizeiliche Erkenntnisse
  - -- Bewaffnung und sonstige gefahrenerhöhende Umstände

  Beachten Sie die Empfehlungen zur Informationserhebung und -steuerung (Nr. 2.1.1).
- Fordern Sie ggf. Unterstützungskräfte an, wenn Sie mit Angriffen oder Widerstandshandlungen rechnen müssen. Informieren Sie diese über Ihre Erkenntnisse.
  Lassen Sie Haustüren insbesondere von Mehrfamilienhäusern für nachfolgende Unterstützungskräfte geöffnet.
- Bleiben Sie erreichbar; führen Sie insbesondere Ihr Handsprechfunkgerät mit.
- Tragen Sie eine Schutzweste.
- Führen Sie weitere erforderliche FEM mit, insbesondere RSG, Einsatzstock, Handfesseln und Handschuhe.
- Vereinbaren Sie, wer die Gesprächsführung übernimmt. Berücksichtigen Sie dabei
  - -- Geschlecht oder kulturellen Hintergrund der streitenden Personen
  - -- Erfahrungen aus vorausgegangenen Einsätzen
  - -- Ihre eigene emotionale Verfassung

  Beachten Sie die Empfehlungen zur Einsatzkommunikation (Nr. 2.2.2).
- Ziehen Sie ggf. Bezugspersonen und Sprachkundige hinzu.
- Fordern Sie ggf. Spezialkräfte oder Fachdienste an.
- Sprechen Sie ab, in welchen Situationen Sie welche Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs anwenden wollen.

  Vereinbaren Sie Stichworte und Ablenkungsmaßnahmen.
  Beachten Sie die Empfehlungen zu Eingriffstechniken (Nr. 2.2.3) und Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt und Waffen (Nr. 2.2.4).

- Trennen Sie die Streitenden und halten Sie sie getrennt.
- Beobachten Sie das Umfeld. Auch Unbeteiligte können in den Streit eingreifen und Sie gefährden.
- Beachten Sie, dass nahezu alle Gegenstände zu Angriffen benutzt werden können.

5.1.4 Bedenken Sie, dass Ihr Einschreiten häufig unerwünscht ist. Die Lage kann sich hierdurch verschärfen, insbesondere durch Solidarisierung der Beteiligten.
Vermeiden Sie Parteinahme.

5.1.5 Berücksichtigen Sie, dass sich Ehrgefühl, Unrechtsbewusstsein und religiöse Anschauungen ethnischer Gruppen erheblich voneinander unterscheiden und von unseren Normen abweichen.
Vermeiden Sie deshalb Verhaltensweisen, die beim Betroffenen allein aus seinen moralischen Vorstellungen, z.B. Gesichtsverlust, Stellung als Familienoberhaupt, gewalttätige Reaktionen hervorrufen können.

5.2 Menschenansammlungen

5.2.1 Bei Menschenansammlungen, selbst durch Schaulustige, können gefährliche gruppendynamische Prozesse und Solidarisierungseffekte eintreten.

5.2.2 Begeben Sie sich grundsätzlich nicht in Menschenansammlungen hinein.
Halten Sie sich anderenfalls Rückzugsmöglichkeiten offen.
Vermeiden Sie, eingeschlossen zu werden.
Beobachten Sie das Umfeld.

Stellen Sie den Grund für die Menschenansammlung sowie den emotionalen Zustand der Personen fest.

5.2.3 Müssen Sie im Zusammenhang mit Menschenansammlungen einschreiten, beachten Sie folgende Grundregeln:

- Vermeiden Sie Verhaltensweisen, die zur Eskalation der Lage führen können.
- Erläutern Sie den Grund Ihres Einschreitens.
- Verhalten Sie sich thematisch neutral.
- Sprechen Sie Wortführer an und versuchen Sie, Kooperationsbereitschaft zu erzeugen.
- Sprechen Sie Rädelsführer an und versuchen Sie, diese zu isolieren.

Beachten Sie die Empfehlungen zur Einsatzkommunikation (Nr. 2.2.2).

5.2.4 Stellen Sie Maßnahmen ggf. bis zum Eintreffen von Unterstützungskräften zurück.

5.3 Alarmauslösungen

5.3.1 Jeder Alarm und jede Mitteilung über einen Alarm sind ernst zu nehmen.

Die Häufigkeit von Falschalarmen verleitet zur Annahme einer harmlosen Situation.

5.3.2 Beachten Sie – auch für mitgeteilte oder vermutete Falschalarme – folgende Grundregeln:

- Tragen Sie eine Schutzweste.
- Treffen Sie frühzeitig Absprachen mit Ihrem Kollegen und ggf. weiteren Einsatzkräften.
- Lassen Sie sich nicht zu übermäßiger Eile verleiten; verdeckte Annäherung geht vor Schnelligkeit.
- Schalten Sie Sondersignale rechtzeitig ab.
- Fahren Sie nicht direkt vor das Objekt.
- Halten Sie sich an ggf. festgelegte Annäherungsmodalitäten.

Beachten Sie die Empfehlungen zur Annäherung an den Einsatzort (Nr. 2.2.1).

5.4 Einsatz- und Verfolgungsfahrten

5.4.1 Einsatz- und Verfolgungsfahrten unter Inanspruchnahme von Sonderrechten/Wegerecht bergen hohe Risiken.

5.4.2 Beschränken Sie Einsatz- und Verfolgungsfahrten unter Inanspruchnahme von Sonderrechten/Wegerecht auf das unbedingt erforderliche Maß.
Bedenken Sie, dass Sondersignale Ihre Risikobereitschaft unbewusst erhöhen können.
Prüfen Sie, ob durch Verwendung von Sondersignalen der zu erwartende Zeitgewinn bei einer Einsatzfahrt in einem vertretbaren Verhältnis zur Gefahrenerhöhung steht.

Schalten Sie die Sondersignale rechtzeitig an, überschätzen Sie aber nicht deren optische und akustische Wahrnehmbarkeit.
Rechnen Sie immer damit, dass sich Verkehrsteilnehmer falsch oder anders verhalten, als Sie es erwarten.
Gehen Sie davon aus, dass Sondersignale bei Einsatz- und Verfolgungsfahrten mit neutralem Dienstfahrzeug nicht erkannt oder beachtet werden.

5.4.3 Berücksichtigen Sie bei Verfolgungsfahrten als **Fahrzeugführer** auch, dass Sie unbewusst vom „Jagdfieber" erfasst und zu einer erhöhten Risikobereitschaft verleitet werden können.
Bleiben Sie daher besonnen, wenn Sie ein Fahrzeug verfolgen.

Unterlassen Sie riskante Fahrmanöver. Diese können beispielsweise sein

- unkontrolliertes Einfahren in Kreuzungen und Einmündungen
- dichtes Auffahren
- Überholen
- Abdrängen
- Rammen

5.4.4 Achten Sie als **Beifahrer** während einer Verfolgungsfahrt auf den psychischen und physischen Zustand sowie die Risikobereitschaft des Fahrzeugführers.
Veranlassen Sie ihn ggf. zum Abbruch der Verfolgungsfahrt.

Geben Sie laufend Standortmeldungen, die vermutliche Fahrtrichtung sowie die gefahrene Geschwindigkeit durch.

Sprechen Sie ruhig und ohne Hektik.

5.4.5 Auch als Beamter der **Leitstelle** können Sie bei einer Verfolgungsfahrt zur Eigensicherung beitragen:

Übernehmen und koordinieren Sie frühzeitig den Einsatz und wirken Sie durch ruhige Sprechweise und klare Anweisungen aufkommender Hektik entgegen.

Verhindern Sie, dass eine zunehmende Anzahl von Dienstfahrzeugen das Fluchtfahrzeug unkoordiniert verfolgt („Bienenschwarmeffekt").

Veranlassen Sie ggf. einen Wechsel des direkt folgenden Verfolgungsfahrzeuges.

Ordnen Sie ggf. den Abbruch der Verfolgungsfahrt an.

5.4.6 **Unterlassen Sie eine Verfolgung um jeden Preis.**
Sie gefährden Ihren Kollegen, Unbeteiligte, den Verfolgten und sich selbst.

5.4.7 Beachten Sie die Empfehlungen für die „Fahrzeugkontrolle" (Nr. 3.3), wenn der Verfolgte anhält oder es gelingt, ihn zu stoppen.

5.5 Verkehrsregelnde Maßnahmen

5.5.1 Vielen Verkehrsteilnehmern ist eine Regelung des Verkehrs durch Polizeibeamte nicht mehr geläufig. Darum ist besondere Vorsicht geboten.

5.5.2 Beachten Sie folgende Grundregeln:

- Wählen Sie Ihren Standort so, dass Sie den Verkehr gut übersehen können und Sie selbst rechtzeitig und eindeutig erkannt werden.
- Tragen Sie Sicherheitsbekleidung.
- Geben Sie eindeutige Zeichen.
- Stimmen Sie sich ab, wenn Sie mit mehreren Beamten den Verkehr regeln müssen.
- Lassen Sie wenn möglich die Lichtzeichenanlage abschalten, um eine widersprechende Zeichengebung zu vermeiden.
- Achten Sie auf ausreichende Beleuchtung bei Dämmerung bzw. Dunkelheit.
- Nutzen Sie zusätzliche Lichtquellen, fordern Sie ggf. Beleuchtungsgerät an.
- Veranlassen Sie ggf. Verkehrswarnmeldungen.
- Seien Sie besonders vorsichtig bei Veränderung des Standortes und bei einer Ablösung.

5.6 Verkehrsunfallaufnahme

5.6.1 Bei der Verkehrsunfallaufnahme gehen Gefahren im besonderen Maß vom fließenden Verkehr aus, aber auch von beteiligten Personen, Fahrzeugen und deren Ladung.

5.6.2 Beachten Sie folgende Grundregeln:

- Tragen Sie Sicherheitsbekleidung.
- Sichern Sie die Unfallstelle unverzüglich ab und warnen Sie die anderen Verkehrsteilnehmer.
- Sperren Sie ggf. die gesamte Fahrbahn.
- Leuchten Sie bei Dunkelheit oder schlechter Sicht die Unfallstelle aus.

Beachten Sie beim Umgang mit Verletzten die Empfehlungen zu „HIV-infizierte Personen sowie Träger von Infektionskrankheiten" (Nr. 4.4).

5.6.3 Rechnen Sie mit gefährlichen radioaktiven, biologischen und chemischen Stoffen, auch wenn die Fahrzeuge nicht entsprechend gekennzeichnet sind. Informieren Sie sich ggf. beim Fahrpersonal oder durch Einsichtnahme in die Ladepapiere.
Ziehen Sie ggf. frühzeitig Fachkräfte hinzu.
Beachten Sie die Empfehlungen zu „Gefährliche radioaktive, biologische und chemische Stoffe" (Nr. 6.3).

5.6.4 Berücksichtigen Sie, dass Airbags noch lange Zeit nach dem Aufprall zünden können.

Berücksichtigen Sie auch, dass es zunehmend Fahrzeuge mit unterschiedlichen oder mehreren Energiequellen gibt, z.B. Elektrizität, Erdgas, Wasserstoff, und daraus besondere Gefahren resultieren können.

5.6.5 Rechnen Sie im Bereich elektrischer Anlagen oder bei Beteiligung elektrisch betriebener Verkehrsmittel mit Gefahren durch elektrische Spannung.
Beachten Sie die Empfehlungen zu „Elektrizität" (Nr. 6.2).

5.6.6 Rechnen Sie auch mit Gefahren, die von Unfallbeteiligten ausgehen können, z.B. von zur Fahndung ausgeschriebenen Personen, alkoholisierten Personen.

5.7 Autobahnen und ähnlich ausgebaute Straßen

5.7.1 Autobahnen und ähnlich ausgebaute Straßen bergen insbesondere auf Grund hoher Fahrgeschwindigkeiten und der Verkehrsdichte erhöhte Gefahren.

5.7.2 Beachten Sie deshalb zur Sicherung von Einsatzorten folgende Grundregeln:

- Sichern Sie frühzeitig, weit vorgelagert mit Warngerät und wiederholt ab.
- Nutzen Sie stationäre Warnanlagen.
- Fordern Sie zur Warnung der Verkehrsteilnehmer ggf. zusätzliche Kräfte und Fachdienste an.
- Veranlassen Sie Verkehrswarnmeldungen.

5.7.3 Nehmen Sie bei der **Stauabsicherung** Ihre Position in angemessener Entfernung vor dem Stauende ein und passen Sie diese ständig an.
Nutzen Sie alle zur Verfügung stehenden Sicherungsmittel.
Beobachten Sie den auflaufenden Verkehr und seien Sie reaktionsbereit.

5.7.4 Versuchen Sie unter keinen Umständen, einen **Falschfahrer** durch Nachfahren anzuhalten.
Machen Sie ihn und andere Verkehrsteilnehmer auf sein Falschfahren durch optische und akustische Signale von der anderen Richtungsfahrbahn aus aufmerksam.

5.7.5 Suchen Sie für Kontrollen grundsätzlich Parkplätze auf.
Beachten Sie die Empfehlungen zum „Anhalten von Fahrzeugen" (Nr. 3.2).

5.8 Start und Landung von Hubschraubern

Beachten Sie folgende Grundregeln:

- Nähern Sie sich dem Hubschrauber und entfernen Sie sich vom Hubschrauber nur im Sichtbereich der Besatzung.
- Fahren Sie mit Ihrem Dienstfahrzeug nur bei stehenden Rotoren an den Hubschrauber heran.
- Sichern Sie mitgeführte Gegenstände/FEM bei drehenden Rotoren gegen Aufwirbeln, nehmen Sie Ihre Kopfbedeckung ab.
- Achten Sie auf leicht bewegliche oder lose Gegenstände in Ihrer Nähe, die Sie durch Aufwirbeln verletzen können.
- Unterlaufen Sie drehende Rotoren nicht.
  Ist dies dennoch erforderlich, beachten Sie die Hinweise der Besatzung. Bewegen Sie sich in gebückter Haltung.

6 Sonstige Einsatzanlässe

6.1 Brände

6.1.1 Brände bergen hohe Risiken, insbesondere durch Atemgifte, Explosionen, Stichflammen, Sauerstoffzehrung, Hitzestrahlung und Einsturzgefahr.

Die durch Brand entstandenen Dämpfe und Gase können schon nach kurzzeitiger Einatmung zu schweren gesundheitlichen Schäden oder zum Tod führen.
Feuchte Tücher vor Mund und Nase sowie die Atemschutzmaske bieten keinen ausreichenden Schutz.
Nur umluftunabhängige Atemschutzgeräte schützen vor Rauchvergiftungen.

Gasflaschen/-tanks oder Ähnliches in der Nähe von Brandherden können durch die Hitzeentwicklung mit weiträumiger Auswirkung explodieren.

6.1.2 Beachten Sie folgende Grundregeln:

- Fordern Sie insbesondere bei Anhaltspunkten für Gefahren durch Elektrizität, radioaktive, toxische oder nicht identifizierte Stoffe, ausströmendes Gas sowie brennbare Flüssigkeiten Fachdienste an.
- Vermeiden Sie Alleingänge.
- Beachten Sie die Windrichtung.
- Halten Sie Räume grundsätzlich geschlossen.
- Benutzen Sie Aufzüge nicht.
- Betreten Sie brennende Räume grundsätzlich nicht.

6.1.3 Drohen Anschläge mit Brandbeschleunigern, z.B. Molotow-Cocktails, beachten Sie darüber hinaus:

- Verzichten Sie auf Anzugserleichterung und bedecken Sie offene Hautflächen.
- Tragen Sie Schutzbekleidung oder zumindest schwer entflammbare Bekleidung.
- Halten Sie Türen und Fenster Ihres Fahrzeugs geschlossen.
- Lösen Sie die Sicherheitsgurte.
- Halten Sie Löschmittel bereit, z.B. Feuerlöscher oder Brandschutzdecken.

Wird Ihr Fahrzeug von einem Brandbeschleuniger getroffen, bleiben Sie besonnen, fahren Sie ggf. aus dem Gefahrenbereich heraus und verlassen Sie das Fahrzeug möglichst erst an einer für Sie sicheren Örtlichkeit.

6.2 Elektrizität

6.2.1 Im Zusammenhang mit Elektrizität auftretende Gefahren sind nicht immer sofort wahrnehmbar. Sind Leitungen beschädigt oder gerissen, stehen diese auch weiterhin unter Spannung. Berühren Leitungen die Erde, entstehen auf der Erdoberfläche sog. Spannungstrichter mit erheblichem Durchmesser, in denen gefährliche Spannungen auftreten können. Bei beschädigten Isolationen bestehen Brand- und Explosionsgefahr durch Kurzschluss und Funkenbildung.

Durch die Beschädigung beispielsweise von Straßenlaternen, beleuchteten Verkehrszeichen, Lichtzeichenanlagen und Verteilerkästen können elektrische Leitungen und Kabel freigelegt oder die Objekte selbst unter Spannung gesetzt werden.

Besondere Vorsicht ist daher geboten in Bereichen hochspannungsführender Anlagen für elektrische Energieerzeugung und -versorgung, z.B. Überland- und Freileitungen, Trafostationen, Verteilerkästen, auf Bahnanlagen, oder bei entsprechenden Schadenslagen.

Es besteht Lebensgefahr.

6.2.2 Beachten Sie folgende Grundregeln:

- Fordern Sie Fachdienste an.
  Ziehen Sie Verantwortliche hinzu.
  Beachten Sie deren Anweisungen und Gefahrenhinweise.
- Gehen Sie davon aus, dass Anlagen, Leitungen oder Gegenstände unter Spannung stehen.
- Lassen Sie den Strom abschalten.
- Berühren Sie nicht Leitungen, Kabel sowie größere Metallteile, z.B. Leitplanken, Schranken, Lüftungsgitter, Regenfallrohre.
- Berühren Sie nicht mit Elektrizität in Verbindung stehende Personen oder Gegenstände; dies gilt auch für nichtmetallene.
- Halten Sie ausreichend Sicherheitsabstand und hindern Sie andere daran, den Gefahrenbereich zu betreten.
- Betreten Sie den Gefahrenbereich erst bei absoluter Gewähr der Spannungslosigkeit.

6.2.3 Beachten Sie darüber hinaus bei Überland- und Freileitungen einschließlich der Oberleitungen und Speiseleitungsnetze der Eisenbahnen, U-Bahnen, S-Bahnen und Straßenbahnen sowie O-Busse:

- Halten Sie im Umkreis von Schadens- oder Gefahrenstellen, insbesondere bei herabhängenden Leitungen mit Bodenberührung, einen Sicherheitsabstand von mindestens 20 m.
- Halten Sie mindestens 1,5 m Abstand von allen unter Spannung stehenden Teilen der Oberleitung und Speiseleitung, auch mit Geräten und Werkzeugen. Dies gilt auch hinsichtlich der Stromabnehmer von Triebfahrzeugen und sonstiger spannungsführender Teile.
  Betreten Sie diesen Nahbereich auch zur Rettung und Bergung erst, wenn sichergestellt ist, dass die Anlage abgeschaltet und bahngeerdet ist.

- Besteigen Sie nicht Tritte, Bühnen, Wagen und Ladungen, die höher als 2 m über der Schienenoberkante liegen; diese Stellen sind an Eisenbahnfahrzeugen mit einem Blitzpfeil gekennzeichnet.
- Entfernen Sie nicht Gegenstände, die in der Oberleitung hängen. Auch die mittelbare Berührung dieser Gegenstände, z.B. mit Ästen, Stangen oder einem Wasserstrahl, kann tödlich sein.
- Berühren Sie Fahrzeuge nicht und stellen Sie auch keinen körperlichen Kontakt zu den Insassen her, wenn z.B. Fahrleitungen die Metallkarosserie des Fahrzeugs berühren und die Spannungslosigkeit der Leitungen nicht zweifelsfrei feststeht.
  Für die Insassen besteht eine unmittelbare Gefahr nicht.

Auf die PDV 145, Anlage 3, wird hingewiesen.

6.2.4 Rechnen Sie damit, dass die elektrische Sicherungseinrichtung den Stromkreis nicht abgeschaltet hat, wenn sich elektrische Geräte in flüssigkeitsgefüllten Behältern befinden, z.B. Badewanne, Schwimmbecken.
Halten Sie beim Betreten des Raumes einen möglichst großen Abstand zu diesen Gefahrenquellen.
Unterbrechen Sie die Stromzufuhr, möglichst über die Sicherung.
Ziehen Sie ersatzweise den Stecker.

6.3 Gefährliche radioaktive, biologische und chemische Stoffe

6.3.1 Bei Gefahren- und Schadenslagen, z.B. Brände, Verkehrsunfälle, Betriebsunfälle, können gefährliche radioaktive, biologische oder chemische Stoffe freigesetzt werden, die nicht immer unmittelbar wahrnehmbar sind.
Gefährliche Stoffe können durch Atmung, über Wunden oder durch Berührung in den Körper aufgenommen werden.

Es ist grundsätzlich von einer hohen Gefährdung der Gesundheit auszugehen.

6.3.2 Beachten Sie folgende Grundregeln:

- Fordern Sie Fachdienste an.
  Ziehen Sie Verantwortliche hinzu.
  Beachten Sie deren Anweisungen und Gefahrenhinweise.
- Lassen Sie die Gaszufuhr ggf. unterbrechen.
- Nutzen Sie Informationssysteme und Nachschlagewerke für Gefahrstoffe.
- Teilen Sie Ihrer Leitstelle alle verfügbaren Informationen mit, z.B. Gefahrnummer, Stoffnummer, Erscheinungs- und Geruchsbild, Verletzte.
- Schalten Sie Heizung, Lüftung und Klimaanlage des Dienstfahrzeugs ab und schließen Sie die Fenster.
- Halten Sie ausreichend Sicherheitsabstand und hindern Sie andere daran, den Gefahrenbereich zu betreten.
  Beachten Sie die Windrichtung.
- Betreten Sie den Gefahrenbereich grundsätzlich erst nach Freigabe durch die Fachdienste.
- Unterlassen Sie unbedachte Hilfeleistungen im Gefahrenbereich.
- Bedenken Sie, dass Gase oder Dämpfe schwerer als Luft sein können und sich am Boden ausbreiten und sammeln können, insbesondere in Kellerräumen, Schächten, Gruben, Brunnen, Silos und der Kanalisation. Seilen Sie sich bei Rettungsversuchen an und sprechen Sie ein Notsignal mit dem Sichernden ab.
- Tragen Sie möglichst Schutzbekleidung.
  Bedenken Sie, dass nur umluftunabhängige Atemschutzgeräte ausreichend schützen.
  Feuchte Tücher vor Mund und Nase sowie die Atemschutzmaske bieten in der Regel keinen umfassenden Schutz.
- Reinigen, desinfizieren oder dekontaminieren Sie nur nach dem Rat der Fachdienste, falls ein Aufenthalt im Gefahrenbereich unvermeidbar war.

6.3.3 **Gefährliche chemische Stoffe** können u.a. leicht entflammbar sein oder explosive Gase sowie Dämpfe bilden, die nicht immer riech- oder sichtbar sind.

Beachten Sie über die Grundregeln hinaus:

- Verwenden Sie kein offenes Feuer.
  Rauchen Sie nicht.

- Stellen Sie den Fahrzeugmotor ab.
  Schalten Sie Zündung, Sprechfunkgeräte und Handys aus.
  Berücksichtigen Sie die hohe Hitzeentwicklung des Fahrzeugkatalysators.
- Betätigen Sie nicht elektrische Türklingeln
  Schalten Sie nicht die Hausbeleuchtung ein.
- Verwenden Sie nicht funkenreißende Werkzeuge.
- Schalten Sie nicht den elektrischen Strom ab.
- Schalten Sie nicht Taschenlampen und elektrisch betriebene Foto- und Videogeräte ein oder aus.
- Lüften Sie nicht unbedacht gasgefüllte Räume, um ein zündfähiges Gasgemisch zu vermeiden.
- Bedenken Sie auch die Gefahr, die durch elektrische Aufladung Ihres Körpers, Ihrer Bekleidung oder mitgeführter Gegenstände besteht.

6.3.4 Beachten Sie zur Vermeidung von Strahlenbelastungen bei Schadenslagen mit **radioaktiven Stoffen**, auch solchen für klinisch/medizinische oder Forschungszwecke, darüber hinaus:

- Nutzen Sie ggf. eine Abschirmung oder eine Deckung.
- Müssen Sie sich im Gefahrenbereich aufhalten, begrenzen Sie Ihren Aufenthalt auf das unbedingt notwendige Maß, notieren Sie ggf. Ihre Verweildauer.
- Suchen Sie unter allen Umständen einen Arzt auf, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Aufnahme von radioaktiven Stoffen in den Körper oder eine Bestrahlung stattgefunden hat.

6.3.5 Beachten Sie bei **Verkehrsunfällen** darüber hinaus:

- Erheben Sie Informationen beim Fahrzeugführer, Transportbegleiter, Absender, Beförderer, Empfänger.
- Informieren Sie sich weiterhin durch Auswertung insbesondere von
  -- Gefahrzetteln
  -- Warntafeln
  -- Kennzeichnungen
  -- Unfallmerkblättern (im Führerhaus)
  -- Beförderungs- und Begleitpapieren

6.3.6 Beachten Sie auch die Empfehlungen zu „Brände" (Nr. 6.1) und „Elektrizität" (Nr. 6.2) sowie des Leitfadens 450.

6.4 Fremdwaffen (Schusswaffen sowie Hieb- und Stoßwaffen)

6.4.1 **Schusswaffen** oder **Schießgeräte**, insbesondere Eigenbauten, können so beschaffen sein, dass bereits bei der geringsten Berührung ein Schuss ausgelöst werden kann.
Auch Gegenstände des täglichen Gebrauchs können zu Schießgeräten umgebaut sein.

Beachten Sie folgende Grundregeln:

- Ziehen Sie erforderlichenfalls Spezialkräfte oder Fachdienste hinzu oder beachten Sie deren Hinweise.
- Sichern Sie Schusswaffen oder Schießgeräte vor dem Zugriff anderer Personen.
- Unterlassen Sie jedes unnötige Hantieren.
- Stecken Sie Gegenstände nicht in das Rohr oder in die Abzugseinrichtung.
- Vermeiden Sie Entladevorgänge.
- Feuern Sie geladene Schusswaffen oder Schießgeräte nicht ab.
- Legen Sie Schusswaffen oder Schießgeräte zum Transport in ein festes Behältnis und sichern Sie diese gegen Verrutschen.
  Fordern Sie ggf. Spezialkräfte für den Transport an.

6.4.2 Seien Sie sich stets bewusst, dass **Hieb- und Stoßwaffen** als Gegenstände des täglichen Gebrauchs getarnt sein können.

Berücksichtigen Sie, dass beim Hantieren, insbesondere mit solchen getarnten Waffen, z.B. durch Knopf- oder Hebeldruck, Lösen einer Sperrvorrichtung oder eine Schleuderbewegung, Verletzungsgefahr besteht.

Beachten Sie darüber hinaus:

- Sichern Sie die Waffen vor dem Zugriff anderer Personen.
- Unterlassen Sie jedes unnötige Hantieren.
- Tragen Sie grundsätzlich Handschuhe, möglichst Schutzhandschuhe.
- Legen Sie die Waffen zum Transport ggf. in ein festes Behältnis.

6.5 Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV)

6.5.1 USBV (PDV 403 VS-NfD, Anlage 1) kommen in verschiedensten Formen vor, insbesondere als Gegenstände des täglichen Gebrauchs getarnt und mit äußerlich bewusst harmlos erscheinendem Aufbau; sie sollen eine Explosion oder einen Brand herbeiführen.

Die verwendeten Sprengstoffe können aus festen Stoffen bestehen, z.B. Pulver, Granulat, knetbare Masse, Gelatine, oder flüssig sein.

Die Zündmechanismen von USBV können so aufgebaut sein, dass die Zündauslösung gesteuert oder unkontrolliert erfolgen kann, im Wesentlichen durch

- Abreißen
- Be- und Entlastung
- Erschütterung
- Erwärmung
- Funkfernzündung
- Stromkreisveränderungen
- Lichteinwirkung
- Magnetismus
- Schall
- Säure
- Schlageinwirkung
- Zeitzündung

Schließen Sie von geringen Abmessungen des Gegenstandes nicht auf eine geringe Wirkung.

6.5.2 Beachten Sie folgende Grundregeln:

- **Nicht berühren! Nicht anfassen! Deckung!**
- Fordern Sie Spezialkräfte/Fachdienste an.
  Befolgen Sie deren Anweisungen und Gefahrenhinweise.
  Benutzen Sie Ihr Handy oder Sprechfunkgerät nur in einer abgesetzten Deckung.
- Gehen Sie von der Gefährlichkeit des verdächtigen Gegenstandes aus, auch wenn er bereits bewegt, aufgenommen oder transportiert worden ist. Verändern Sie nicht seine Lage und belassen Sie ihn am Auffindeort.
- Legen Sie nichts auf, um oder über den Gegenstand, auch wenn Sie ihn nicht berühren. Dies gilt auch für die Splitterschutzdecke.
- Gehen Sie nie davon aus, dass die aufgefundene USBV die Einzige ist. Ihre Auffälligkeit soll unter Umständen von weiteren USBV oder gar von Sprengfallen ablenken.
  Überlassen Sie die Suche Spezialkräften und Fachdiensten.
- Verlassen Sie den Gefahrenbereich.
  Stimmen Sie die Ausdehnung der Absperrung und den Umfang einer Räumung mit den angeforderten Spezialkräften und Fachdiensten ab.

Halten Sie ausreichend Sicherheitsabstand und achten Sie darauf, dass es auch andere tun.

6.5.3 Die in Nr. 6.5.2 festgelegten Grundregeln gelten für **Blindgänger** und **Fundmunition** sowie **Spreng- und Zündmittel** entsprechend.

6.6 Hunde, tollwutverdächtige Tiere

6.6.1 Bei **Hunden**, insbesondere im Bereich von Grundstücken, Wohnungen und Fahrzeugen, ist immer Vorsicht und Zurückhaltung geboten.
Verletzte Hunde können besonders aggressiv sein.

6.6.2 Beachten Sie folgende Grundregeln:

- Halten Sie grundsätzlich Distanz.
  Ist das nicht möglich, gehen Sie selbstsicher, aber nicht überhastet auf den Hund zu. Sprechen Sie ihn mit ruhiger Stimme an.
- Vermeiden Sie ruckartige, schnelle Bewegungen.
- Drängen Sie den Hund nicht in die Enge.
- Beobachten Sie den Hund, fixieren Sie ihn aber nicht durch Blickkontakt.
- Fordern Sie ggf. Spezialkräfte oder Fachdienste an.

6.6.3 Beachten Sie beim Angriff eines Hundes darüber hinaus:

- Ziehen Sie sich zurück.
  Ist das nicht möglich, bleiben Sie stehen und bewegen Sie sich nicht.
- Schreien Sie den Hund lautstark an, z.B. „Aus", „Sitz", „Platz".
- Halten Sie dem Hund mitgeführte Gegenstände als Angriffspunkt entgegen, z.B. Einsatzstock, Jacke oder Taschenlampe.
- Setzen Sie das RSG ein.
- Verstärken Sie bei einem Biss die Wirkung nicht durch Zerren.

6.6.4 Beachten Sie beim Einschreiten gegen Personen, die Hunde mitführen, über die Grundregeln hinaus:

Geben Sie der Person klare Anweisungen, z.B.

- den Hund kurz anzubinden
- dem Hund einen Beißkorb anzulegen
- den Hund aus dem Einwirkungsbereich zu entfernen, ggf. einzusperren

6.6.5 Bei Gefahren durch andere Tiere gelten die Grundregeln der Nr. 6.6.2 entsprechend.

6.6.6 Eine Infektion durch **tollwütige Tiere** erfolgt durch virushaltigen Speichel, der bei einem Biss oder einer Hautabschürfung durch die verletzte Haut in den menschlichen Organismus gelangt.
Tollwutverdächtige Tiere sind in der Regel an abnormen Verhalten zu erkennen, z.B.

- rasende Wut
- extremer Speichelfluss
- abnorme Fress- und Beißlust

aber auch

- ungewöhnliche Zutraulichkeit
- scheues oder apathisches Verhalten
- Schlingbeschwerden
- Lähmungserscheinungen

Beachten Sie folgende Grundregeln:

- Halten Sie möglichst Distanz.
- Müssen Sie das Tier oder den Kadaver sowie deren Geschirr, Halsband oder Leine dennoch berühren, tragen Sie undurchlässige Einmalhandschuhe/Schutzhandschuhe oder benutzen Sie andere geeignete Hilfsmittel.
- Seien Sie vorsichtig beim Abstreifen der Handschuhe.
  Veranlassen Sie deren fachgerechte Entsorgung.
  Reinigen Sie Ihre Hände gründlich mit Wasser und Seife.
- Suchen Sie unter allen Umständen einen Arzt auf, auch wenn Sie nur geringfügig verletzt wurden oder Anhaltspunkte für eine Infektion vorliegen.
- Veranlassen Sie den Transport des Kadavers durch Fachdienste.

6.6.7 **Muss ein Tier getötet werden**, bedenken Sie, dass Ihre Schusswaffe und die Munition hierfür nicht geeignet sein können.

Beachten Sie, dass von angeschossenen Tieren eine noch größere Gefahr ausgehen kann.

Berücksichtigen Sie zusätzliche Gefahren durch Abpraller.

Fordern Sie ggf. Spezialkräfte oder Fachdienste an.

7 Dienststellenbereich

7.1 Dienststellen

7.1.1 Auch im Bereich Ihrer Dienststelle sind Angriffe und selbst Anschläge nicht auszuschließen.

7.1.2 Beachten Sie folgende Grundregeln:

- Nutzen Sie die Verschluss- und Verwahrmöglichkeiten sowie die besonderen Sicherungseinrichtungen, z.B Sicherheitsschleuse, Gegensprech-/ Videoanlage, Schiebedurchreiche, Sicherheitsverglasung.
- Halten Sie Zugänge und Zufahrten zu Ihrer Dienststelle verschlossen.
- Prüfen Sie vor dem Öffnen, wer Einlass begehrt, und erfragen Sie dessen Absicht.
  Beobachten Sie den Besucher auf seinem Weg.
- Führen Sie beim Öffnen einer Tür/eines Tores immer Ihre Schusswaffe mit.
- Gewähren Sie einer verdächtigen Person keinen Einlass, wenn Sie sich allein in der Dienststelle befinden.
  Fordern Sie Verstärkung an.
- Halten Sie von außen erreichbare Fenster grundsätzlich verschlossen.

7.1.3 Bei Dunkelheit können sich zusätzliche Gefahren ergeben.

- Schalten Sie die Außenbeleuchtung ein.
- Nutzen Sie Fenstervorhänge, Lamellenstores, Rollläden o. Ä. als Einblickschutz.
- Schalten Sie die Innenbeleuchtung aus, wenn Sie verdächtige Personen im Außenbereich wahrnehmen.

7.1.4 Ist die Dienststelle nicht besetzt, lassen Sie ggf. die Beleuchtung eingeschaltet.
Achten Sie darauf, dass Außentüren und -fenster verschlossen sind.
Kontrollieren sie nach Rückkehr – auch bei kurzer Abwesenheit – die Außentüren und -fenster, ggf. auch die Räume.

7.1.5 Achten Sie auf unbekannte oder zurückgelassene Gegenstände, insbesondere solche des täglichen Gebrauchs und die nicht zur Ausstattung gehören.

7.1.6 Nutzen Sie ggf. technische Hilfsmittel zur Überprüfung angelieferter Waren. Fragen Sie beim Besteller bzw. beim Absender nach, wenn Ihnen die Ware verdächtig erscheint.

7.2 Publikumsverkehr

7.2.1 Von unkontrolliertem Publikumsverkehr in Ihrer Dienststelle gehen Gefahren aus. Ständig ein- und ausgehende Personen können zu unübersichtlichen Situationen führen. Zudem ist nicht erkennbar, in welcher Absicht Personen die Dienststelle betreten.

7.2.2 Beachten Sie folgende Grundregeln:

- Gewähren Sie fremden Personen nur einzeln Zutritt zu Diensträumen.
  Müssen Sie mehreren Personen Zutritt gewähren, begrenzen Sie die Anzahl der Personen, die sich in einem Dienstraum aufhalten, sodass Sie den Überblick behalten.
- Setzen Sie Kollegen über einen Besuch in Kenntnis.
  Veranlassen Sie, dass der Besucher abgeholt wird.
  Verhindern Sie, dass Besucher innerhalb des Dienstgebäudes unbegleitet bleiben.
- Legen Sie FEM sowie Gegenstände, die für Angriffe gegen Sie benutzt werden können so ab, dass sie für das Publikum nicht zugänglich sind.
- Trennen Sie Streitende voneinander.

7.2.3 Geben Sie private oder dienstliche Informationen über Kollegen ohne deren ausdrückliches Einverständnis nicht weiter.
Dies gilt auch für telefonische Anfragen.

7.2.4 Verhindern Sie, dass Dienst- und Einsatzpläne sowie andere nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Unterlagen dem Publikum zugänglich sind.

7.3 Gewahrsam

7.3.1 Das Gewahrsam bietet keine verlässliche Sicherheit.
Auch hier können Gefangene in den Besitz von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenstände kommen und einen Angriff verüben.

7.3.2 Beachten Sie folgende Grundregeln:

- Halten Sie Gefangene bis zum Einschluss ständig unter Kontrolle.
  Sprechen Sie ab, wer für den Gefangenen verantwortlich ist.
- Durchsuchen Sie Gefangene vor dem Einschluss.
  Verlassen Sie sich nicht auf bereits erfolgte Durchsuchungen.
- Trennen Sie Gefangene nach Möglichkeit räumlich voneinander.
- Betreten Sie Gewahrsamsräume grundsätzlich nur zu zweit.
  Beobachten Sie die eingeschlossene Person vorher.
  Öffnen Sie von zwei Riegeln zuerst den unteren.
  Verlassen Sie den Raum nur rückwärts gehend.
- Betreten Sie das Gewahrsam grundsätzlich ohne Schusswaffe.
  Ist dies im Einzelfall nicht möglich, achten Sie darauf, dass Sie nicht entwaffnet werden können.
- Prüfen Sie Anliegen des Gefangenen auch unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Angriffs- oder Fluchtvorbereitung.
- Gestatten Sie grundsätzlich nur einem Gefangenen den Aufenthalt außerhalb des Gewahrsamsraumes.
  Bewachen Sie ihn, auch bei der Körperpflege oder bei der Verrichtung der Notdurft.
  Lassen Sie nicht zu, dass Ihr Schamgefühl ausgenutzt wird.
- Durchsuchen Sie Gefangene nach jedem Außenkontakt, z.B. Vernehmung, erkennungsdienstliche Behandlung, Blutentnahme, Besuch, Ausführung, ärztliche Versorgung.
  Kontrollieren Sie Besucher vor dem Kontakt mit dem Gefangenen.
- Übergeben Sie den Gefangenen nur überprüfte Sachen.
  Bedenken Sie, dass Gegenstände das täglichen Gebrauchs, z.B. Essbesteck, Rasierzeug, als Waffe benutzt werden können.
- Durchsuchen Sie Gewahrsamsräume vor und nach der Benutzung.
- Unterrichten Sie ablösende Beamte umfassend über Gefangene.

8 Dienstfahrzeuge

8.1 Dienstfahrzeuge, aber auch Sie im Dienstfahrzeug, können immer ein Ziel für Angriffe sein.

8.2 Beachten Sie folgende Grundregeln:

- Beobachten Sie Ihr Umfeld aufmerksam.
- Erhalten Sie sich Ihre Handlungsfähigkeit.
- Sichern Sie sich auch als Beifahrer jederzeit den Zugriff auf das Fahrzeug, z.B. durch einen weiteren Fahrzeugschlüssel.
- Verschließen Sie das Dienstfahrzeug grundsätzlich, auch bei kurzfristigem Abstellen und in scheinbar harmlosen Situationen.
  Denken Sie daran, dass zurückgelassene FEM in falsche Hände geraten und gegen Sie gerichtet werden könnten.
- Enttarnen Sie nicht Ihr neutrales Dienstfahrzeug durch wahrnehmbare dienstliche Gegenstände.
- Achten Sie bei der Rückkehr zum Dienstfahrzeug auf Veränderungen. Denken Sie beispielsweise auch an verdächtige Gegenstände unter dem Fahrzeug, gelöste Radmuttern oder Krähenfüße.
- Verhindern Sie, dass transportierte Personen an im Fahrzeug befindliche FEM gelangen und damit Einwirkungsmöglichkeiten auf Sie haben.

8.3 Prüfen Sie bei Übernahme des Fahrzeugs dessen Betriebssicherheit, Funktionsfähigkeit und Ausrüstung.
Machen Sie sich vor Fahrtantritt ggf. mit der Technik des Fahrzeuges vertraut.

8.4 Verstauen Sie die mit dem Dienstfahrzeug nicht festverbundenen Gegenstände so, dass diese im Fahzeuginnenraum nicht "umherfliegen" können.

9 Dienstwaffen

9.1 Dienstwaffen können Ihnen auch in vermeintlich harmlosen Situationen entrissen werden.

9.2 Beachten Sie folgende Grundregeln:

- Führen Sie Ihre Schusswaffe in einem dienstlich zugelassenen Holster, das hohen Schutz gegen Verlust und Wegnahme bietet.
- Sie sind für die sichere Handhabung Ihrer Schusswaffe verantwortlich. Laden und entladen Sie mit der gebotenen Vorsicht. Nutzen Sie in Diensträumen Ladeecken.
- Nehmen Sie regelmäßig an Trainings teil.
- Lassen Sie sich nach längerer Abwesenheit in der Handhabung fortbilden.

9.3 Beachten Sie die Empfehlungen zu Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt und Waffen (Nr. 2.2.4).